



Bewertungsbericht

zum Antrag der
SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera
auf Akkreditierung des
Bachelor-Studiengangs „Medizinpädagogik“
(a. Vollzeitmodell, b. Teilzeitmodell)
(Bachelor of Arts, B. A.)

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Einleitung	3
2. Allgemeines	4
3. Fachlich-inhaltliche Aspekte	
3.1 Struktur des Studiengangs und fachlich-inhaltliche Anforderungen	7
3.2 Modularisierung des Studiengangs	11
3.3 Bildungsziele des Studiengangs	15
3.4 Arbeitsmarktsituation und Berufschancen	17
3.5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	18
3.6 Qualitätssicherung	19
4. Personelle, sächliche und räumliche Ausstattung	
4.1 Lehrende	23
4.2 Ausstattung für Lehre und Forschung	24
5. Institutionelles Umfeld	26
6. Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung	27
7. Beschluss der Akkreditierungskommission	52

Der vorliegende Bericht ist vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung der antragstellenden Hochschule bzw. der Geschäftsstelle der AHPGS ist nicht gestattet.

Die AHPGS verwendet im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit im Folgenden die maskulinen Substantivformen stellvertretend für die femininen und die maskulinen Formen.

1. Einleitung

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 10.10.2003 – in der jeweils gültigen Fassung verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachter und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der AHPGS orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i .d. F. v. 23.02.2012; Drs. AR 25/2012) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

- Antragstellung durch die Hochschule
Die Geschäftsstelle prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung (siehe 2.- 5.), die von der Hochschule geprüft und frei gegeben und nach der Freigabe zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtern zur Verfügung gestellt wird.
- Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)
Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, den Dekanen, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gutachtergruppe über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung des Studiengangskonzeptes, der Bildungsziele des Studiengangs, der konzeptionel-

len Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, des Prüfungssystems, der Durchführbarkeit des Studiengangs, der Systemsteuerung durch die Hochschule, der Formen von Transparenzherstellung und Dokumentation sowie der Qualitätssicherung. Die Gutachtergruppe erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf der Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung einen Gutachtenbericht (siehe 6.), der zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 7.) dient.

- **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**
Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf der Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung, dem abgestimmten Gutachtervotum der Vor-Ort-Begutachtung sowie unter Berücksichtigung der ggf. von der Hochschule nachgereichten Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens bzw. nachgereichten Unterlagen.

2. Allgemeines

Der Antrag der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera auf Akkreditierung des Bachelor-Studienganges „Medizinpädagogik“ (a. Vollzeitmodell auf der Basis einer abgeschlossenen Berufsausbildung, b. Teilzeitmodell auf der Basis einer abgeschlossenen Berufsausbildung) wurde am 20.02.2012 in elektronischer und in schriftlicher Form eingereicht.

Der Akkreditierungsvertrag zwischen der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera und der AHPGS wurde am 20.06.2012 unterzeichnet.

Am 20.02.2012 wurden folgende Antragsunterlagen eingereicht:

- Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studienganges „Medizinpädagogik“ (a. Vollzeitmodell, b. Teilzeitmodell auf der Basis einer abgeschlossenen Berufsausbildung),
- Anlage 1B: Modulhandbuch des Bachelor-Studienganges „Medizinpädagogik“,
- Anlage 2B: Modulübersicht (a. Vollzeitmodell, b. Teilzeitmodell auf der Basis einer abgeschlossenen Berufsausbildung),
- Anlage 3B: Studienverlaufsplan (a. Vollzeitmodell, b. Teilzeitmodell auf der Basis einer abgeschlossenen Berufsausbildung),
- Anlage 4B: a. Studienordnung für die beiden Varianten des Bachelor-Studienganges „Medizinpädagogik“, b. Prüfungsordnung für die beiden Varianten des Bachelor-Studienganges „Medizinpädagogik“ (Version vom 18.06.2012),
- Anlage 5B: Rechtsprüfung der Prüfungsordnung,
- Anlage 6B: Liste hauptamtlich Lehrende und Liste nebenberuflich Lehrende,
- Anlage 7B: Kooperationsvereinbarungen zwischen der Fachhochschule und der a. „Heimerer Akademie“, b. „Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH“ und c. „Krankenpflegeschule Dorothea Christiane Erxleben, Klinikum Quedlinburg“,
- Anlage 8B: a. Fragebogen Evaluation der Lehrveranstaltungen, b. Fragebogen Zufriedenheitsbefragung.

Studiengangsübergreifende Unterlagen (betrifft die Bachelor-Studiengänge: Ergotherapie, Physiotherapie, Interdisziplinäre Frühförderung, Medizinpädagogik):

- 1. Akkreditierungsantrag Allgemeiner Teil,
- 2. Rahmenprüfungsordnung Bachelor-Studiengänge,
- 3. Einstufungsprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge,
- 4. Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge,

- 5. Diploma Supplement und Zeugnis für die Bachelor-Studiengänge: Ergotherapie, Physiotherapie, Interdisziplinäre Frühförderung, Medizinpädagogik (deutsch / englisch),
- 6. Zulassungs- und Auswahlordnung Bachelor-Studiengänge,
- 7. Zulassungsantrag, Praxisnachweis vor Studienbeginn, Studienvertrag
- 8. Förmliche Erklärung der Fachhochschulleitung über die Sicherstellung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung in Gera,
- 9. Information zur „Genderthematik“,
- 10. Gleichstellungsförderrichtlinien der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera,
- 11. Integrationsrichtlinie der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera,
- 12. Verpflichtungserklärung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera,
- 13. Handbuch Qualitätsmanagement vom 08.05.2012.

Am 08.06.2012 hat die AHPGS der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera „offene Fragen“ (*OF*) bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung übermittelt. Die offenen Fragen wurden von der Fachhochschule am 18.06.2012 beantwortet (*AOF*). Am 18.06.2012 hat die Fachhochschule einige Unterlagen ersetzt (*siehe oben*) und weitere ergänzende Unterlagen eingereicht:

- Offene Fragen vom 08.06.2012,
- Antworten auf die offenen Fragen vom 18.06.2012 (*AOF*)
- NU 1: Kurzvitae der hauptamtlich Lehrenden.

Am 08.08.2012 hat die AHPGS der Fachhochschule die zusammenfassende Darstellung mit der Bitte um Freigabe zugeschickt. Am 29.09.2012 ist die zusammenfassende Darstellung von der Fachhochschule frei gegeben worden.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt auf Grundlage der vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. v. 23.02.2012; Drs. AR 25/2012).

Am 18.09.2012 fand die Vor-Ort-Begutachtung statt. Der Antrag, die ergänzenden Erläuterungen sowie das Ergebnis der Vor-Ort-Begutachtung bilden die Grundlage für den Akkreditierungsbericht.

Die AHPGS hat den Antrag der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Medizinpädagogik“ auf Empfehlung der Gutachter und auf Beschluss der Akkreditierungskommission positiv beschlossen und spricht die Akkreditierung mit Auflagen für die Dauer von sieben Jahren bis zum 30.09.2019 aus.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung vom 24.07.2012 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

3. Fachlich-inhaltliche Aspekte

3.1 Struktur der Studiengänge und fachlich-inhaltliche Anforderungen

Der Bachelor-Studiengang „Medizinpädagogik“ (a. Vollzeitmodell auf der Basis einer abgeschlossenen Berufsausbildung, b. Teilzeitmodell auf der Basis einer abgeschlossenen Berufsausbildung) liegt hier zur Reakkreditierung vor. Der Studiengang „Medizinpädagogik“ (a. Vollzeitmodell, b. Teilzeitmodell) wurde am 15.12.2006 von der AHPGS bis zum 30.09.2012 - mit Auflagen - akkreditiert. Die Auflagen wurden von der Akkreditierungskommission auf ihrer Sitzung am 18.09.2007 als erfüllt bewertet.

Am 24.07.2012 hat die Akkreditierungskommission der AHPGS den Studiengang gemäß Ziff. 3.3.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 25/2012 i.d.F. vom 23.02.2012) für zwölf Monate bis zum 30.09.2013 vorläufig akkreditiert.

Die im Jahr 2006 gegründete SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera ist eine staatlich anerkannte private Fachhochschule mit Sitz in Gera (Thüringen) und mehreren rechtlich unselbständigen Außenstellen. Der zur Akkreditierung vorgelegte Studiengang wird ausschließlich am Hauptsitz der Fachhochschule in Gera angeboten.

Der auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Fachberuf des Gesundheits- oder Sozialwesens aufbauende (*ausführlich dazu Kapitel 3.5*) Bachelor-Studiengang „Medizinpädagogik“ wird a. als Vollzeit- und b. als Teilzeitmodell angeboten. Leitgedanke bei der Entwicklung des Bachelor-Studienganges „Medizinpädagogik“ war laut Antragsteller, einen integrativen und polyvalenten Ansatz in einem Studienkonzept umzusetzen und damit die absehbaren, aber noch nicht eindeutig feststehenden Entwicklungen in der beruflichen Erstausbildung der Gesundheitsfachberufe und im Beschäftigungssystem für Lehrende im Gesundheits- und Sozialwesen zu antizipieren, das sich daraus ergebende Anforderungsprofil an zukünftige Medizinpädagogen zu charakterisieren, und die Vermittlung von Kernkompetenzen zur Bewältigung dieser Anforderungen in den Vordergrund zu stellen (*siehe dazu ausführlich AOF, Antwort 3 und Kapitel 3.2 und 3.3*).

Das **Vollzeitmodell** ist ein auf sechs Semester Regelstudienzeit angelegtes Vollzeitstudium, in dem insgesamt 180 ECTS nach dem European Credit Transfer System vergeben werden. Das Studium besteht aus einem ersten und zweiten Studienabschnitt. Der erste Studienabschnitt umfasst die Semester eins und zwei, der zweite Studienabschnitt das 3.-6. Semester. Die Präsenzzeiten sind auf 16 Semesterwochen in der Regel von Montag bis Freitag verteilt. Sie können laut Antragsteller aber auch entsprechend den Bedürfnissen der Studierenden auf 7.5 Blockwochen pro Semester verteilt werden. Ein ECTS entspricht einem Workload von 30 Stunden. Im Blockwochenmodell werden in 7.5 Blockwochen á 40 Stunden Präsenzzeit und je 40 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit (insgesamt 120 Stunden) pro Blockwoche 4 ECTS erworben, im Studienhalbjahr 30 ECTS und in sechs Semestern 180 ECTS (*siehe Antrag A1.5*).

Das **Teilzeitmodell** des Bachelor-Studiengangs „Medizinpädagogik“, in dem ebenfalls insgesamt 180 ECTS nach dem European Credit Transfer System vergeben werden, umfasst insgesamt neun Semester. Das Studium besteht ebenfalls aus einem ersten und zweiten Studienabschnitt. Der erste Studienabschnitt umfasst die Semester 1 und 2, der zweite Studienabschnitt das 3.-9. Semester. Pro Studiensemester absolvieren die Teilzeitstudierenden fünf Blockwochen mit 40 Stunden Präsenzzeit und 80 Stunden Zeit für Vor- und Nachbereitung. Die Präsenzzeiten reichen von Donnerstag, 9.00 Uhr bis einschließlich

Montag 18.15 Uhr. Pro Semester werden 20 ECTS erworben. Im Teilzeitmodell können 20 ECTS als Unterrichtspraktikum für die Lehrtätigkeit oder Praxisanleitung bzw. Mentorentätigkeit auf das Studium angerechnet werden (*siehe Antrag A1.5*). Wenn die Studierenden eine studienbegleitend erbrachte Lehrtätigkeit an Fachschulen oder Berufsfachschulen des Gesundheitswesens im Umfang von 600 Stunden (200 Kontakt und 400 Stunden Selbstlernzeit) mit einer Lehrprobe im ersten und zweiten Unterrichtsfach („Medizinpädagogik“ und „Sozialwissenschaften“) nachweisen können, wird ihnen das Orientierungspraktikum und das Unterrichtspraktikum erlassen (die Regelung gilt laut Antragsteller nur für das Teilzeitmodell). Die Studienzeit reduziert sich damit auf acht Studienhalbjahre (*siehe Antrag A1.7*).

Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht in beiden Studiengängen einer studentischen Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload im **Voll- und Teilzeitmodell** beträgt 5.400 Stunden. Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand von 5.400 Stunden gliedert sich in 1.800 Stunden Präsenzstudium 3600 Stunden Selbstlernzeit (darin enthalten sind 600 Stunden Praktikum (*eine Übersicht bietet Anlage 2B; siehe auch Antrag A1.5 und A1.11; siehe auch AOF, Antwort 8*)).

Der Vollzeit-Studiengang wurde mangels Nachfrage bislang nicht angeboten. Der Teilzeit-Studiengang wird in Gera seit dem Wintersemester 2007/2008 angeboten. Die erste Studienkohorte umfasste 23 Studierende (*siehe Antrag A1.8*).

Für die Bachelor-Arbeit werden 7 ECTS vergeben, für das Kolloquium 3 ECTS. (*Anlage 2, § 19, Abs. 2*). Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. Das Bachelorzeugnis wird durch ein Diploma-Supplement ergänzt (*siehe Anlage 5*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang „Medizinpädagogik“ erfolgt in beiden Studienvarianten jedes Jahr sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. In beiden Studienvarianten stehen jedes Semester insgesamt 25 Studienplätze zur Verfügung (*siehe A1.9 und AOF, Antwort 1*).

Der Studiengang ist kostenpflichtig. Im Vollzeitmodell werden von den Studierenden Studiengebühren in Höhe von derzeit 430,- Euro pro Monat erhoben (Gesamtsumme: 15.480 Euro). Im Teilzeitmodell liegen die Studiengebühren bei 390,- Euro pro Monat (Gesamtsumme: 21.060 Euro) (*siehe Antrag A1.10*). Zusätzliche Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

Laut Antragsteller sind keine reinen fremdsprachigen Lehrveranstaltungen bzw. Module geplant. In den Modulen „Berufsspezifische Handlungskompetenzen: Anleiten, Beraten, Informieren“ (M2), „Wissenschaftliches Arbeiten“ (M15) und „Evidence based Practice“ (Modul M4) werden die Studierenden an die Recherche aus englischsprachigen Datenbanken bzw. englischsprachiger Literatur herangeführt, so die Antragsteller (*siehe Antrag A1.14*).

Im Rahmen der Umsetzung des „Blended-Learning-Konzeptes“ sind Lehrveranstaltungen auf der Basis der hochschulinternen Intranet-Plattform für die Studierenden abrufbar. Im Bereich der SRH Fachhochschule für Gesundheit steht den Studierenden und Lehrenden ein WLAN-Netz für den Zugriff auf den „Virtual Campus“ und alle anderen Internet-Ressourcen zur Verfügung (*siehe Antrag Allgemeiner Teil A1.17*).

Im Bachelor-Studiengang ist ein Praktikum im Umfang von 20 ECTS integriert, das in beiden Studienvarianten im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung erworben und auf das Studium angerechnet wird. Auslandspraktika sind möglich (*siehe Antrag Allgemeiner Teil A1.18*).

Mobilitätsfenster mit Möglichkeiten von Auslandsaufenthalten sind begrenzt. Möglichkeiten eines Auslandsstudiums eröffnen das Praxissemester und auf Antrag ein Urlaubssemester. Laut Antragsteller wurde das Angebot von den Studierenden bislang nicht in Anspruch genommen (*siehe Antrag A1.15*).

Anerkennungsregelungen für extern erbrachte Leistungen trifft auf Antrag der zentrale Prüfungsausschuss. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist in § 15 der Rahmenprüfungsordnung geregelt. Wesentlicher Aspekt bei der Anrechnung gemäß der „Lissabon Konvention“ ist eine Regelung dahingehend, dass Qualifikationen, die an anderen (inländischen und ausländi-

schen) Hochschulen erworben wurden, anerkannt werden, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht. Ferner ist zu regeln, dass die Beweislast auf Seiten der Hochschule liegt bzw. die Hochschule auch die Nichtanerkennung zu begründen hat. Eine Überarbeitung von § 15 im Sinne der „Lissabon Konvention“ ist erforderlich und von der Fachhochschule vorgesehen (*siehe AOF Allgemein, Antwort 1*).

Laut Antragsteller ist anwendungsorientierte Forschung Bestandteil des Gesamtkonzeptes des Studienganges. Zu diesem Zwecke findet das Projekt zur interdisziplinären Gesundheitsförderung im Modul M 13 „Projekt- und Prozessmanagement“ statt. Im Rahmen dieses Projektes erstellen die Studierenden Materialien zu Verbesserung von Unterricht und Praktikum (z. B. ein Brettspiel für den Anatomie,- und Physiologieunterricht an Berufsfachschulen, einen Standardisierungsbogen zur Bewertung von Berufsfachschülern im Praktikum). Mittel wurden hierzu nicht akquiriert, so die Antragsteller. Hier werden sukzessive Kooperationen mit anderen Hochschulen angestrebt, so die Antragsteller weiter (*siehe Antrag A1.19*).

3.2 Modularisierung der Studiengänge

Der 180 ECTS umfassende Bachelor-Studiengang „Medizinpädagogik“ ist in beiden Studienvarianten grundsätzlich in zwei Studienabschnitte untergliedert: „Berufsspezifische Handlungskompetenzen“ (1. Studienabschnitt; Gesamtumfang 55 ECTS) und „Erweiterte Fachkompetenzen“ (mit dem 1. Fach bzw. Hauptfach „Medizinpädagogik“ [45 ECTS] und dem 2. Fach bzw. Nebenfach „Sozialwissenschaften“ [25 ECTS]; Gesamtumfang 70 ECTS) sowie „Managementkompetenzen und wissenschaftliche Kompetenzen“ (Gesamtumfang 55 ECTS) (2. Studienabschnitt).

Der Studiengang „Medizinpädagogik“ umfasst in beiden Studienmodellen 16 Pflichtmodule, die den drei Kompetenzfeldern wie folgt zugeordnet werden (*siehe Antrag A1.11 und Anlage 1B sowie Anlage 1B und 4Ba*):

- I. Berufsspezifische Handlungskompetenzen (fünf Module im Umfang von insgesamt 55 ECTS),
- III. Erweiterte Fachkompetenzen: 1. Hauptfach Medizinpädagogik (drei bzw. mit Unterteilung fünf Module im Umfang von insgesamt 45 ECTS), 2. Nebenfach Sozialwissenschaften (zwei, mit Unterteilung vier Module im Umfang von insgesamt 25 ECTS),
- III. Management- und wissenschaftliche Kompetenzen (sechs Module im Umfang von insgesamt 55 ECTS).

Laut Modulbeschreibungen haben alle Module einen Umfang von entweder 5 oder 10 oder 15 ECTS (Ausnahme Unterrichtspraktika: 20 ECTS). Abhängig von der Zahl der ECTS wird ein Modul in beiden Studienvarianten in einem oder in zwei oder in drei Semestern abgeschlossen (*siehe Antrag A1.11 und Anlage 4Ba*). Beide Studienvarianten werden sowohl im Winter- als auch im Sommersemester angeboten. Die Vollzeitvariante wurde bislang allerdings nicht nachgefragt, so die Antragsteller.

Folgende Module werden angeboten (*siehe Antrag A1.11 und Anlage 1B*):

Kompetenzfeld: „Berufsspezifische Handlungskompetenzen“ (insgesamt 55 ECTS):

- M 1: Grundlagen der allgemeinen Psychologie und Soziologie, 10 ECTS,
- M 2: Berufsspezifische Handlungskompetenzen: Anleiten, Beraten, Informieren, 10 ECTS,
- M 3: Geschichte der Gesundheitsberufe: Gesundheitsberufe national und international, 5 ECTS,
- M 4: Erziehungswissenschaften I, II, 10 ECTS,
- M 5: Unterrichtspraktika, 20 ECTS.

Kompetenzfeld: „Erweiterte Fachkompetenzen“ (1. Hauptfach Medizinpädagogik, insgesamt 45 ECTS, 2. Nebenfach Sozialwissenschaften, insgesamt 25 ECTS):

- M 6a: Medizinpädagogik I: Biophysik, Biochemie, Pharmakologie, 15 ECTS,
- M 6b: Medizinpädagogik I: Anatomie, Physiologie, 10 ECTS,
- M 6c: Medizinpädagogik I: Innere Medizin (Wahlpflicht), 10 ECTS,
- M 7: Medizinpädagogik II: Berufspädagogik, Gesundheitsförderung, 10 ECTS,
- M 8: Fachdidaktik Medizinpädagogik, 5 ECTS,
- M 9a: Sozialwissenschaften: Medizinische Psychologie, 5 ECTS,
- M 9b: Sozialwissenschaften: Gerontologie, 5 ECTS,
- M 9c: Sozialwissenschaften: Sozialmedizin / Medizinische Soziologie, 10 ECTS,
- M 10: Sozialwissenschaften: Fachdidaktik, 5 ECTS.

Kompetenzfeld: „Management- und wissenschaftliche Kompetenzen“ (insgesamt 55 ECTS):

- M 11: Unternehmerisches Handeln von Gesundheits- und bildungsunternehmen, 5 ECTS,
- M 12: Fort- und Weiterbildung: Berufsbildungsrechtliche Aspekte, 5 ECTS,
- M 13: Projekt- und Prozessmanagement, Moderation, Präsentation, , Interdisziplinäres Projekt Gesundheitsförderung, 10 ECTS,
- M 14: Evidence-Based-Practice, 10 ECTS,
- M 15: Wissenschaftliches Arbeiten I, II, 10 ECTS,
- M 16: Bachelorarbeit mit Kolloquium, 10 ECTS.

Ein Studienverlaufsplan für die beiden Studienvarianten ist dem Antrag beigelegt (*siehe dazu AOF, Antwort 8 und Anlage 3B*).

Das Praktikum, die Anforderungen an Praxisstellen und Praxisbetreuer sind in der Praktikumsordnung geregelt (*siehe Antrag A1.18 und Anlage 4*). Die Fachhochschule kooperiert im Hinblick auf Praktika mit Berufsfachschulen. Die Kooperationen mit den Schulen für Gesundheitsfachberufe wurden laut Antrag-

steller geschlossen, um die Durchführung des Orientierungspraktikums und des Unterrichtspraktikums, sowie die Abnahme der zwei Lehrproben zu gewährleisten (*siehe Anlage 4Ba, § 7*). Darüber hinaus pflegen die Fachhochschule und die Kooperationsschulen einen umfassenden Informationsaustausch. Dies trägt dazu bei, dass die Qualität von Aus- und Weiterbildung weiter verbessert werden kann und die Lehr- und Studienpläne aufeinander abgestimmt werden können, so die Antragsteller. Es wurden Kooperationsverträge geschlossen mit den Schulen für Gesundheitsfachberufe in Zwickau, Quedlinburg, Berlin (*siehe dazu Anlage 7B*).

Laut Antragsteller sind die Module inhaltlich so aufgebaut, dass sie mit den Angeboten anderer Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule kompatibel sind. Es ist vorgesehen, dass bestimmte Module gemeinsam mit Studierenden des für 2012/2013 geplanten Bachelor-Studiengangs „Pflege“ absolviert werden (*siehe Antrag A1.12*). Schnittstellen mit der Pflege sind aus Sicht der Antragsteller in den Modul 2, 6c und 11 gegeben (*siehe AOF, Antwort 2*).

Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen (*eine Übersicht findet sich im Antrag A1.13 und in der Prüfungsordnung Anlage 4Bb, § 5*). Die Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend und außerhalb der Vorlesungszeiten, aber innerhalb des jeweiligen Studienhalbjahres erbracht. Die Zuordnung der Prüfungen zu den Modulen, dem jeweiligen Semester, die Gewichtung der Prüfungsleistungen durch die Vergabe von ECTS im Einzelnen ist im Antrag in einer Übersicht dargestellt (*siehe Antrag A1.13 und Anlage 4Bb, § 5*). Die Formen zum Nachweis von Prüfungsleistungen sind: benotete Klausuren, mündliche Prüfungen, schriftliche Berichte, Studienarbeiten, Referate und Präsentationen. Sie sind in der Rahmenprüfungsordnung beschrieben (*siehe Anlage 2, § 8 und § 9*). Nicht bestandene Prüfungen können gemäß Rahmenprüfungsordnung zweimal wiederholt werden (*siehe Anlage 2, § 14*). Regelungen im Sinne des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten sind in der Rahmenprüfungsordnung verankert (*siehe Anlage 2, § 7 und § 8*). Mündliche Prüfungsleistungen sind laut Antragsteller von zwei Prüfern bzw. einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

Das Selbststudium der Studierenden wird laut Antragsteller von den modulverantwortlichen Professoren und Dozenten unterstützt. Lernfortschritte außerhalb der Präsenzzeiten werden von den Modulverantwortlichen oder von wissenschaftlichen Mitarbeitern auch unter Zuhilfenahme der EDV bzw. des DLS Distance Learning Systems überprüft.

Eine Rechtsprüfung der Prüfungsordnung liegt vor (*siehe dazu Anlage 5B*).

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sind formal wie folgt aufgebaut: Bezeichnung der Modulgruppe, Modulbezeichnung, Modulverantwortung, Arbeitsaufwand (Kontakt- und Selbststudium), Studienabschnitt, ECTS, Verwendbarkeit des Moduls, Häufigkeit des Angebotes, Dauer des Moduls, Voraussetzungen für die Teilnahme, Art der Veranstaltung, Ziele der Veranstaltung, Bedeutung der Veranstaltungen für das Studium, Inhalte/Gliederung, beteiligte Fachrichtungen, Methoden und Lernformen, Prüfungsform (*siehe Anlage 1B*).

3.3 Bildungsziele der Studiengänge

Der Bachelor-Studiengang „Medizinpädagogik“ der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera ist laut Antragsteller bezogen auf die Bachelor- und Masterstruktur kein Lehramtsstudiengang. Die Kultusministerkonferenz akzeptiert Lehramtsstudiengänge in der zweistufigen Studienstruktur nur, wenn sie folgenden Vorgaben entsprechen: ein Integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelor- und in der Master-Phase sowie schulpraktische Studien bereits während des Bachelor-Studiums (*siehe Antrag A2.1*).

Ziel des Bachelor-Studienganges „Medizinpädagogik“ ist die Vermittlung eines polyvalenten Abschlusses, der die Studierenden befähigt (*siehe dazu Anlage 4Ba, § 4 sowie AOF, Antwort 4*)

- für eine Tätigkeit als Lehrer für fachpraktischen Unterricht mit Erweiterung der Lehrbefähigung auf die entsprechenden Theorieteile des fachpraktischen Unterrichts an staatlich genehmigten / anerkannten Berufsfachschulen für Gesundheitsberufe gemäß Thüringer Privatschulgesetz,
- für eine Tätigkeit in der Personal- und Organisationsentwicklung sowie im Qualitätsmanagement von Gesundheitsunternehmen,
- für eine Tätigkeit als Praxisanleitung / Praxisbegleitung in der praktischen Ausbildung von Berufsfachschülern der Gesundheitsberufe in klinischen u.a. Einrichtungen,
- für eine Tätigkeit in Vereinen, Organisationen, bei Krankenkassen u. a. Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens,
- zum Management von multiprofessionellen Teams in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen,
- zur Beratung und Anleitung von Patienten und Angehörigen.

Laut Antragsteller heben sich dabei die „Kenntnisse und Fähigkeiten“ des Absolventen deutlich von den nicht akademisch gebildeten Lehrkräften ab (*siehe Antrag A2.1*). Bei der beruflichen Tätigkeit als Lehrer für berufspraktischen Unterricht mit Erweiterung der Lehrbefähigung auf die Theorieteile des fachpraktischen Unterrichts ist laut Antragsteller davon auszugehen, dass auf Grund der Vergleichbarkeit der länderspezifischen Qualifikationsanforderungen an Berufsfachschulen für Gesundheitsberufe in den neuen Bundesländern der Einsatz in der Regel länderübergreifend erfolgt und damit der Bachelor-Abschluss auch in diesen Bundesländern anerkannt wird (*siehe dazu AOF, Antwort 4*).

Das erfolgreich abgeschlossene Bachelor-Studium „Medizinpädagogik“ ermöglicht dem Absolventen, ein weiterführendes Masterstudium aufzunehmen und auf dieser Grundlage zu promovieren. „Abhängig von der Umsetzung von Bachelor- und Masterstrukturen bietet der Bachelor-Studiengang Medizinpädagogik an der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera durch seine Studienstruktur und die Studieninhalte die Möglichkeit über ein weiterführendes Master-Stu-

dium Medizinpädagogik den Abschluss Master of Education zu erwerben“, so die Antragsteller (*siehe AOF, Antwort 4*). Dies ist nicht möglich (*siehe Beginn des Kapitels*).

Das Profil des Bachelor-Studienganges „Medizinpädagogik“ wird bestimmt durch die berufsspezifische Handlungskompetenz, die erweiterte Fachkompetenz mit den Fächern Medizinpädagogik (Hauptfach) und Sozialwissenschaften (Nebenfach) sowie Managementkompetenzen und wissenschaftliche Kompetenzen (*ausführlich dazu Anlage 4Ba, § 4; siehe auch Antrag A2.2*).

Die Gründe für die Einführung des Studienganges und die komplizierten Voraussetzungen der Ausbildung von Lehrenden für die berufliche Erstausbildung in den Gesundheitsberufen wird im Antrag ausgiebig dargestellt (*siehe Antrag A2.3 und 2.4 und AOF, Antwort 3*).

3.4 Arbeitsmarktsituation und Berufschancen

Leitgedanke bei der Entwicklung des Bachelor-Studienganges „Medizinpädagogik“ war laut Antragsteller, einen „integrativen und polyvalenten Ansatz in einem Studienkonzept umzusetzen und damit die absehbaren, aber noch nicht eindeutig feststehenden Entwicklungen in der beruflichen Erstausbildung der Gesundheitsfachberufe und im Beschäftigungssystem für Lehrende im Gesundheits- und Sozialwesen zu antizipieren, das sich daraus ergebende Anforderungsprofil an zukünftige Medizinpädagogen zu charakterisieren und die Vermittlung von Kernkompetenzen zur Bewältigung dieser Anforderungen in den Vordergrund zu stellen“. Der Bedarf an Medizinpädagogen und damit den sichtbar werdenden guten Berufschancen wird auch durch positive Ergebnisse in der Absolventenbefragung (bislang gibt es 13 Absolventen) gestützt, so die Antragsteller. „Informationen aus der persönlichen Betreuung der Absolventen zeigten, dass sich alle Absolventen des Studiengangs nach Abschluss des Studiums im Herbst 2011 entweder in Beschäftigung befinden und/oder ein weiterführendes Master-Studium aufgenommen haben“. Zwei der 13 Absolventen haben sich in einen Master-Studiengang eingeschrieben (*siehe Antrag A3.1*). Der Bedarf an Lehrkräften für den fachpraktischen Unterricht an Fachschulen

für Gesundheit sowie an Lehrkräften an Schulen des Gesundheitswesens ist derzeit nicht durch qualifiziertes Personal gedeckt, so die Antragsteller. In Schulen für Physiotherapie mit berufspraktischem Unterricht wird z.B. auf Lehrkräfte ohne pädagogische Qualifikation für den berufspraktischen Unterricht zurückgegriffen.

Laut Antragsteller sind gemäß des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Freistaates Thüringen Absolventen des zu akkreditierenden Bachelor-Studiengangs den staatlich qualifizierten Medizinpädagogen gleichgestellt. Im Bundesland Thüringen sind die Absolventen der Medizinpädagogik für den berufspraktischen Unterricht qualifiziert (*siehe dazu Antrag A3.1*).

Die Situation der Ausbildung in den Gesundheitsberufen und von Lehrenden für die berufliche Erstausbildung in den Gesundheitsberufen wird im Antrag ausgiebig dargestellt (*siehe Antrag A2.3 und 2.4 und AOF, Antwort 3*).

3.5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studiengang „Medizinpädagogik“ (a. Vollzeit-, b. Teilzeitmodell) orientieren sich am Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG §§ 60, 61, 63). Die Paragraphen sind explizit als Zugangsvoraussetzungen in der Studienordnung der SRH Fachhochschule für den Bachelor-Studiengang „Medizinpädagogik“ unter § 2 benannt (*siehe dazu Antrag A4.1 und Anlage 4Ba*).

Folgende weiteren Voraussetzungen müssen nach § 2 für die Aufnahme des Bachelor-Studienganges „Medizinpädagogik“ im **Vollzeitmodell** erfüllt sein: Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Fachberuf des Gesundheits- und Sozialwesens oder ein vergleichbarer Abschluss und eine in der Regel zweijährige berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder eine vergleichbare Tätigkeit. Folgende weiteren Voraussetzungen müssen nach § 2 für die Aufnahme des Bachelor-Studienganges „Medizinpädagogik“ im **Teilzeitmodell** erfüllt sein: Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Fachberuf des Gesundheits- und Sozialwesens oder ein vergleichbarer Abschluss und eine in der Regel zweijährige be-

rufliche Tätigkeit als Lehrkraft im berufspraktischen Unterricht an einer Berufsfachschule für Gesundheitsberufe oder eine vergleichbare Tätigkeit (*siehe dazu Anlage 4Ba*).

Absolventen folgender Fachberufe des Gesundheits- und Sozialwesens werden zum Studium zugelassen (*siehe dazu Anlage 4Ba, § 2*):

- Pflegeberufe: Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger,
- Medizinisch-technische Assistenzberufe: Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Operationsassistent, Orthoptist, Pharmazeutisch-technischer Assistent,
- Therapeutische Heilhilfsberufe: Ergotherapeut, Physiotherapeut, Logopäde, Motopäde, Masseur,
- Sonstige nichtärztliche Heilhilfsberufe: Arzthelferin, Rettungsassistent, Podologe, Diätassistent,
- Soziale Berufe: Haus- und Familienpfleger, Heilerziehungspfleger, Staatlich anerkannte Erzieher / Jugend- und Heimerzieher, Heilpädagoge.

Für eine wechselseitige Anerkennung von Modulen für in anderen Hochschulen und Studiengängen erworbene Leistungen sowie für außerhochschulisch erworbene Leistungen entscheidet laut Antragsteller der zentrale Prüfungsausschuss der Fachhochschule. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit bei den Zulassungsvoraussetzungen trifft im Einzelfall auf Antrag des Studiengangsleiters ebenfalls der Prüfungsausschuss.

3.6 Qualitätssicherung

Seit Beginn des Studienbetriebs im Wintersemester 2007/2008 verfügt die SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera über ein Qualitätssicherungskonzept, das vom damaligen Gründungsrektor eingeführt wurde. Die Qualitätsarbeit

orientierte sich dabei am EFQM-Modell. Dieses Modell konzentriert sich laut Antragsteller „auf eine Stärken-Schwächen Analyse und hilft, Verbesserungspotenziale zu erkennen und die Unternehmensstrategie darauf auszurichten. Aufbauend auf diesem Konzept wurde bislang das Qualitätsmanagement an der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera durchgeführt“ (*siehe Antrag Allgemeiner Teil, A5 Präambel und A5.1*).

Aktuell (seit Mai 2012) hat die Fachhochschule ein neues Konzept der Qualitätssicherung erarbeitet und in einem „Handbuch Qualitätsmanagement“ (*siehe Anlage 13*) niedergelegt. In ihm sind die Leitprinzipien, Strukturen und Verfahren des Qualitätsmanagementsystems in Studium, Lehre und Forschung an der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera dargelegt. Es zielt darauf ab, eine nachhaltige und systematische Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in den verschiedenen Qualitätsdimensionen (Input-/ Prozess- & Outputqualität) zu gewährleisten. Das interne Qualitätsmanagement-System dient der Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Fachhochschule als strategisches Instrument des Hochschulmanagements (Führung, Organisations- und Personalentwicklung) und als Instrument der strategischen Entscheidungsfindung auf Basis von Schlüsselkennzahlen bzw. steuerungsrelevanten Informationen, so die Antragsteller (*ausführlich dazu Anlage 13*). Die im Handbuch beschriebenen Maßnahmen der Qualitätssicherung betreffen auch den zu akkreditierenden Studiengang.

Ein besonderes Ziel der Qualitätssicherung in den Studiengängen ist laut Antragsteller das Verhältnis von hauptamtlichen Dozenten zu nebenamtlich Lehrenden zugunsten der Mehrheit von hauptamtlich Lehrenden umzugestalten. Dasselbe trifft laut Antragsteller auch für das Verhältnis von nicht-professoraler und professoraler Lehre zu: perspektivisch soll professorale in der Lehre dominieren (*siehe Antrag Allgemeiner Teil A5.2*).

Im Rahmen der Evaluation der Lehrveranstaltungen wurden laut Antragsteller in jedem Semester studiengangsübergreifend (erste Evaluation WS 2007/ 2008, letzte Evaluation WS 2010/2011) eine schriftliche Befragung der Studierenden mit vier Schwerpunkten zu den angebotenen Modulen durchgeführt. Folgende Schwerpunkte wurden zu jedem Modul erfragt: „Einsatzbereitschaft und Vorbe-

reitung durch die Studenten, Aktualität und Praxisrelevanz der Lehrinhalte, pädagogische und fachliche Kompetenz der Lehrenden, räumliche und mediale Ausstattung, allgemeine ergänzende Bemerkungen“. Die Ergebnisse, die auf einem Rücklauf von $N = 17$ basieren (befragt wurden $N = 27$ Personen), sind im Antrag dargestellt (*siehe Antrag A5.3*).

Darüber hinaus wurde im Sommersemester 2009 eine Zufriedenheitsbefragung für alle Studierenden der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera durchgeführt. Die Auswertung in Form eines Stärken und Schwächen-Profiles ergab Stärken, Defizite und Verbesserungsbedarfe. Als Defizite bzw. zu verbessernde Punkte wurden benannt: höhere Praxisrelevanz und Berufsbezogenheit der Lehrinhalte, bessere Auslastung des DLS Distance Learning System durch die Dozenten, weniger Stoffumfang in bestimmten Modulen, bessere Unterstützung der Selbstlernzeit durch geeignete Literatur, inhaltliche Querverbindungen der Module mehr nutzen, höhere Transparenz der Studien- und Prüfungsinhalte, rechtzeitige Bekanntgabe der Stundenpläne und des Studienablaufes, optimale Gestaltung der Blockwochen durch einen angemessenen Wechsel der Lehrkräfte, Methoden und Medien, Raumsituation optimieren, die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt geben und die Prüfung besser vorbereiten (*siehe Antrag A5.3*). Folgende weiteren Schwächen wurden benannt: unzureichende Literaturbestände vor Ort, Fehlen eines Prüfungsamtes und eines Praktikantenbüros, hohe Fluktuation der Professoren, mangelnde Kontinuität des Dozententeams, Unklarheiten bezüglich weiterführenden Studiengängen an anderen Hochschulen, Unklarheiten bezüglich der Anerkennung der Studienabschlüsse in anderen Bundesländern, zu kleine Räume und zu große Gruppen usw (*siehe dazu Antrag A5.3*).

Im Bachelor-Studiengang „Medizinpädagogik“ gab es bislang 13 Absolventen (WS TZ/AB 07, WS TZ/AB 08). An die 13 Studierenden wurde im Wintersemester 2011/2012 ein Fragebogen per Post verschickt, in welchem diese zu ihrem beruflichen Verbleib befragt wurden (Rücklauf $N = 4$), die Ergebnisse sind im Antrag dargestellt (*siehe Antrag A5.4*). Darüber hinaus liegen Ergebnisse zum studentischen Workload (*siehe Antrag A5.5*) sowie zum Annahmeverhalten (*siehe Antrag A5.6*) vor. Bislang (von WS 2007/2008 bis WS 2011/2012) haben sich 167 Studierende (bislang gab es 22 Studienabbrecher) in das Teil-

zeitmodell eingeschrieben (das Vollzeitmodell wurde nie gestartet).

Die Fachhochschule verfügt über einen „Virtual Campus“ mit der Lernplattform DLS (Distance Learning System). Zur Unterstützung ihres Studiums steht den Studierenden ein geschlossener Bereich im Internet zur Verfügung. Alle Studierenden erhalten zu Beginn des ersten Semesters die Zugangsdaten zum Virtual Campus. Kurse, die Studierenden eine vertiefte Einführung in die Benutzung des virtuellen Campus bieten, werden durchgeführt (*siehe dazu Antrag Allgemeiner Teil A5.7*).

Mit der privaten Trägerschaft zusammenhängend muss die Fachhochschule Studiengebühren erheben. Studierende, die entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten suchen, werden von der Fachhochschule ebenso unterstützt wie Studierende, die eine Unterbringung vor Ort benötigen, so die Antragsteller (*siehe Antrag A5.8*).

Die Studienberatung der Studierenden erfolgt laut Antragsteller sowohl durch die Studiengangsverantwortlichen und Professoren als auch durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs. Die Hochschullehrenden weisen regelmäßige Sprechstundenzeiten aus. Individuell zu vereinbarende Sprechstunden mit den Lehrenden sind vorgesehen (*siehe Antrag Allgemeiner Teil A5.8*).

Zur veranstaltungsbegleitenden Betreuung der Studierenden ist die Einführung von Tutorien geplant. Sie sollen von Studierenden der höheren Fachsemester durchgeführt werden (Tutorien sind laut Antragsteller jedoch erst realisierbar, wenn entsprechende Kohorten vorhanden sind). Nach der Erstellung der Bachelor-Arbeit folgt im Abschlussmodul das Kolloquium, mit dem das Modul abgeschlossen wird. Darüber hinaus stehen den Studierenden die betreuenden Dozenten als Ansprechpartner - im Internet und auch vor Ort - zur Verfügung, so die Antragsteller (*siehe Antrag Allgemeiner Teil A5.8*).

Für die Handhabung der „Genderthematik“ wurde laut Antragsteller von der Fachhochschule in Gera die Position einer Genderbeauftragten geschaffen und besetzt. Darüber hinaus wurde eine Informationsbroschüre zum Thema Gender erarbeitet (*siehe dazu Antrag Allgemeiner Teil A5.9 sowie Anlage 9*).

Zum Thema Nachteilsausgleich für Studierende mit chronischer Krankheit oder Behinderung hat die Fachhochschule ebenfalls eine „Information“ erarbeitet (*siehe dazu Antrag Allgemeiner Teil A5.10 und Anlage 10*).

4. Personelle, sächliche und räumliche Ausstattung

4.1 Lehrende

Laut Antragsteller sind gemäß dem thüringischen Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowohl in Bachelor- als auch in konsekutiven Master-Studiengängen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 50% von hauptamtlichen Lehrkräften der Hochschule (= Professoren) durchzuführen.

Dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Medizinpädagogik“ ist eine Lehrverflechtungsmatrix beigelegt, in der das hauptamtliche Lehrpersonal (Professoren), Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Lehrbeauftragten gelistet sind. Die Liste enthält die Namen der Lehrenden, Angaben zur Denomination (Professoren) bzw. zur Qualifikation, zum Lehrdeputat insgesamt, zum Umfang der Lehre im Studiengang bzw. in anderen Studiengängen (in SWS) sowie die Kurzbezeichnung der Module, in denen gelehrt wird (*siehe Anlage 6B*).

Im Bachelor-Studiengang „Medizinpädagogik“ stehen (SS 2012) fünf Professoren (davon 2,5 Stellen mit der Denomination Medizinpädagogik und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin in Vollzeit) sowie zwölf nebenberuflich Lehrende zur Verfügung. Weiteres hauptamtliches Personal ist gemäß Aufwuchsplan nicht vorgesehen (*siehe Antrag B1.1*). Die Kurzviten der hauptamtlich Lehrenden liegen vor (*siehe Anlage NU 1*).

Im Bachelor-Studiengang werden 53,5 SWS professoral und 40,625 SWS von nebenamtlichen Lehrkräften gelehrt (*siehe Anlage NU1*). Damit werden 43,75 der insgesamt 84,375 SWS professoral gelehrt.

Für die Sicherstellung der Lehre und Leitung im Bachelor-Studiengang „Medizinpädagogik“ ist laut Antragsteller ein Stellenschlüssel von 1:35 vorgesehen (Re-

lation Professuren zu Studierenden). Nach Erreichen der Aufwuchsstufe sind im Sommersemester 2012 voraussichtlich 147 Studenten immatrikuliert (*siehe Antrag B1.1*).

Laut Antragsteller wird in regelmäßigen Fachbereichssitzungen der Bedarf an Lehrenden und die benötigte Qualifikation der Lehrenden für die jeweiligen Studiengänge eruiert (Lehrbeauftragte). Auf der Basis von Vorschlägen, u.a. der Studiengangsleiter, wird die Auswahl an Lehrenden unter Befragung der Studenten und Studiengruppen auf Antrag des Studiengangsleiters getroffen (*siehe Antrag Allgemeiner Teil, B1.3*).

Die Fortbildung der Lehrenden ist laut Antragsteller gegeben. Ein Schwerpunkt der Hochschule ist laut Antragsteller das Konzept „Exzellenz in der Lehre“, welches von einem Professor der Fachhochschule vorbereitet und organisiert wird. Im Rahmen dieses Konzeptes werden regelmäßig Workshops zur Hochschuldidaktik veranstaltet, so die Antragsteller (*siehe dazu Antrag Allgemeiner Teil B1.4*).

4.2 Ausstattung für Lehre und Forschung

Dem von der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera GmbH vorgelegten Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Medizinpädagogik“ (a. Vollzeitmodell, b. Teilzeitmodell) ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigelegt (*siehe Anlage 8*).

Der Lehrbetrieb in Gera findet im Fachhochschulgebäude, der Villa Hirsch, in der Hermann-Drechsler-Str. 2 und im 10 Autominuten entfernten SRH Waldklinikum Gera statt. Im Fachhochschulgebäude (Villa Hirsch) stehen vier Seminarräume sowie diverse Gruppenräume für Studierende zur Verfügung. Weitere Räumlichkeiten sind laut Antragsteller in der Stadt angemietet (*siehe Antrag Allgemeiner Teil B3.1*).

Die Ausstattung der Räumlichkeiten umfasst u.a. Overhead-Projektoren, Laptops, Beamer, Pinnwände, Moderatorenkoffer und eine Videoanlage. Für die Versorgung steht eine Cafeteria mit Getränke- und Imbissautomaten bereit (*siehe Antrag Allgemeiner Teil B3.1*).

Weitere Lehrräume (z.B. für Diagnostik etc.) und Lehrmöglichkeiten werden laut Antragsteller in kooperierenden „Rehakliniken“ zur Verfügung gestellt (*siehe Antrag Allgemeiner Teil B3.1*).

Die Fachhochschule verfügt in der Villa Hirsch über eine Präsenzbibliothek. Der derzeitige Bestand beläuft sich auf ca. 1.946 Fachbücher sowie diverse CD, DVD, Videos und Lernsoftware. Der studiengangsspezifische Bestand beläuft sich laut Antragsteller auf „einen kleinen Bestand an Fachbüchern (17 Stück), sowie den Zugang zu 61 E-Books und den Zugang zu PsyArticels via OVID sowie zu Springer E-Books Medizin“ (*siehe AOF, Antwort 11*). Die Bibliothek verfügt über einen Terminal für OPAC-Recherche. Einschlägige Literatur und Fachzeitschriften sind laut Antragsteller in der Bibliothek gelistet und stehen zur Verfügung. Laut Antragsteller steht den Studierenden zudem die Präsenzbibliothek des SRH Waldklinikums Gera mit einem Bestand von ca. 15.000 Büchern und Zeitschriften zur Verfügung (*siehe die jeweiligen Anträge unter B3.2*). Die Bibliothek des Waldklinikums wird laut Antragsteller der Bibliothek der Fachhochschule zum 01.10.2012 einverleibt. Künftiger Standort der neuen Bibliothek wird die Fachhochschule sein. Der studiengangsspezifische Bestand des SRH Waldklinikums Gera „umfasst 2.057 Medien (Bücher, E-Books, Fachzeitschriften) aus dem Bereich der Psychiatrie sowie ca. 630 Medien aus dem Bereich der Psychotherapie“, so die Antragsteller (*siehe AOF, Antwort 11*). Die Öffnungszeiten der beiden Bibliotheken sind: Fachhochschule: grundsätzlich von 07:00 bis 18:00 Uhr, Waldklinikum Gera: Mo-Do 12-17 Uhr (*siehe Antrag Allgemeiner Teil B3.2*).

„Die Mittel für Neuanschaffungen, die in den nächsten Jahren den Studiengängen jährlich zur Verfügung stehen sind nicht wie in einem Budget klar definiert, sondern orientieren sich anteilig an den Ausgaben der vergangenen Jahre“: Die Ausgaben für Neuanschaffungen der Hochschulbibliothek beliefen sich im Jahr 2010 auf 12.023,66 Euro (*siehe Antrag Allgemeiner Teil B3.2*).

Kernstück der IT-Infrastruktur im Bereich der Lehre und Verwaltung ist laut Antragsteller der „Virtual Campus“ der SRH-Fachhochschule für Gesundheit in Gera auf Basis von „DLS - Distance Learning-System university edition“. Der Virtual Campus bindet laut Antragsteller derzeit schon verstärkt administrative Aufgaben ein. Dazu zählen die Verwaltung von Studierenden, Räumen, Vorlesungen und Prüfungen sowie wichtige Informationen wie Adressen, Hinweisen zu Veranstaltungen und Stundenplänen. Studierende im Praxissemester können so z.B. während ihrer Abwesenheit auf die Infrastruktur der Hochschule zurückgreifen. Der Virtual Campus bietet den Studierenden auch die Möglichkeit, sich direkt mit ihren Lehrenden, ihren Kommilitonen oder dem Prüfungsbüro in Verbindung zu setzen (*siehe Antrag Allgemeiner Teil B3.3*).

Die EDV-Ausstattung (PC- und Rechnerausstattung) der SRH Fachhochschule ist in den Anträgen dargestellt (*siehe Antrag Allgemeiner Teil B3.3*).

Die Finanzmittel für Hilfskräfte bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter sind laut Antragsteller „in den bewilligten Forschungsprojekten vorgesehen“. Im Etat sind darüber hinaus pro Studienjahr 2.000,- Euro für jeden Studiengang eingeplant. Die Investitionen für Sachmittel betreffen laut Antragsteller, neben dem üblichen Aufwand für Büromaterialien und Mieten, insbesondere den Etat für die Bibliothek (*siehe Antrag Allgemeiner Teil B3.4*).

5. Institutionelles Umfeld

Die im Jahr 2006 gegründete, staatlich anerkannte private SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera (mit dem Fachbereich Gesundheit) ist ein Unternehmen der SRH-Gruppe (Stiftung Rehabilitation Heidelberg) (*zur SRH-Holding und ihren Hochschulen siehe Antrag C1.1*). Die SRH-Holding sieht die tertiäre Bildung aufgrund der in den nächsten Jahren zu erwartenden Studierendenzahlen als einen Wachstumsmarkt, den sie sich weiter erschließen will, so die Antragsteller. Der Konzern betreibt derzeit sechs Hochschulen: SRH Hochschule Heidelberg, SRH Fernhochschule Riedlingen, SRH Hochschule Calw, SRH Hochschule Hamm, SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera und SRH Hochschule Berlin (*siehe Antrag Allgemeiner Teil C1.1*).

Die SRH Fachhochschule Gera finanziert sich staatsunabhängig aus Studiengebühren und Drittmitteln. Die wirtschaftliche Bonität der Fachhochschule wird durch die SRH Holding garantiert und abgesichert.

Die SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera GmbH bietet am Standort Gera im Fachbereich Gesundheit die Bachelor-Studiengänge Physiotherapie, Ergotherapie, Medizinpädagogik, Interdisziplinäre Frühförderung, Gesundheitspsychologie, Logopädie (Pflege wird derzeit nicht angeboten) und Neurorehabilitation an. Hinzu kommen zwei Master-Studiengänge: Neurorehabilitation und Psychische Gesundheit und Psychotherapie (*siehe Antrag Allgemeiner Teil C2.1*). Der Studienbetrieb in Gera wurde zum Wintersemester 2007/2008 mit ca. 70 Studierenden aufgenommen. Derzeit sind 430 Studierende an der SRH Fachhochschule in Gera eingeschrieben (Stand: Wintersemester 2011/2012).

6. Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung

I. Vorbemerkung:

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengänge „Ergotherapie“ (a. ausbildungsbegleitendes Modell; b. Teilzeitmodell), „Physiotherapie“ (a. ausbildungsbegleitendes Modell; b. Teilzeitmodell), „Medizinpädagogik“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) und „Interdisziplinäre Frühförderung“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) fand am 18.09.2012 an der SRH Fachhochschule für Gesundheit in Gera statt.

Von der Akkreditierungskommission wurden folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

- als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:
Herr Prof. Dr. Mathias Bonse-Rohmann, Hochschule Esslingen
Herr Prof. Dr. Bernhard Borgetto, HAWK Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim, Holzminden, Göttingen, Standort Hildesheim

Frau Prof. Dr. Christina Jasmund, Hochschule Niederrhein

- als Vertreter der Berufspraxis:
Herr Martin Thiel, Praxis für Physiotherapie Bad Schwartau
- als Vertreterin der Studierenden:
Frau Martha Hofmann, Universität Witten/Herdecke

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 in der Fassung vom 23.02.2012; Drs. AR 25/2012) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung im Rahmen der Hochschule. Insbesondere geht es dabei um die „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes“, die „konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“, das „Studiengangskonzept“, die „Studierbarkeit“, das „Prüfungssystem“, die (personelle, sächliche und räumliche) „Ausstattung“, „Transparenz und Dokumentation“, die Umsetzung von Ergebnissen der „Qualitätssicherung“ im Hinblick auf die „Weiterentwicklung“ des Studienganges (im Falle der Re-Akkreditierung sind insbesondere Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und umzusetzen) sowie die Umsetzung von „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“. Bei „Studiengängen mit besonderem Profilanspruch“ sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten und der Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 in der Fassung vom 23.02.2012; Drs. AR 25/2012).

II. Der zu akkreditierende Studiengang:

(3) „Medizinpädagogik“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell)

Der von der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera seit dem Wintersemester 2007/2008 angebotene Studiengang „Medizinpädagogik“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang wird prinzipiell in zwei Studienformen angeboten: a. im Vollzeitmodell und b. im Teilzeitmodell. Das Vollzeitmodell ist ein auf sechs Semester Regelstudienzeit angelegtes Studium, das Teilzeitmodell ist auf eine Regelstudienzeit von neun Semestern angelegt. Wenn Studierende im Teilzeitmodell eine studienbegleitend erbrachte Lehrtätigkeit an Fachschulen oder Berufsfachschulen des Gesundheitswesens im Umfang von 600 Stunden (200 Kontakt- und 400 Stunden Selbstlernzeit) mit einer Lehrprobe im ersten und zweiten Unterrichtsfach („Medizinpädagogik“ und „Sozialwissenschaften“) nachweisen können, wird ihnen das Orientierungspraktikum und das Unterrichtspraktikum erlassen. Die Studienzeit verkürzt sich dadurch auf acht Studienhalbjahre. Der Gesamt-Workload in beiden Studienvarianten liegt bei 5.400 Stunden. Er gliedert sich in beiden Modellen in 1.800 Stunden Präsenzstudium und 3.600 Stunden Selbstlernzeit. Der Studiengang ist in beiden Varianten in 16 Module gegliedert, die erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung in beiden Studienmodellen ist die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife gemäß ThürHG. Im Vollzeitmodell müssen folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sein: Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Fachberuf des Gesundheits- und Sozialwesens oder ein vergleichbarer Abschluss und eine in der Regel zweijährige berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder eine vergleichbare Tätigkeit. Im Teilzeitmodell müssen folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sein: Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Fachberuf des Gesundheits- und Sozialwesens oder ein vergleichbarer Abschluss und eine in der Regel zweijährige berufliche Tätigkeit als Lehrkraft im berufspraktischen Unterricht an einer Berufsfachschule für Gesundheitsberufe oder eine vergleichbare Tätigkeit. Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang „Medizinpädagogik“ erfolgt in beiden Studienvarianten jedes Jahr sowohl im Winter- als auch im

Sommersemester. In beiden Studienvarianten stehen jeweils 25 Studienplätze pro Semester zur Verfügung.

III. Gutachten

(3) „Medizinpädagogik“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell)

1. Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Die Ordnungen und alle Informationsmaterialien sind dahingehend zu überarbeiten, dass das Qualifikationsziel bezogen auf den Lehrerberuf korrekt wiedergegeben wird. Der Abschluss qualifiziert diesbezüglich für eine Tätigkeit als Lehrer für den fachpraktischen Unterricht mit Erweiterung der Lehrbefähigung auf die entsprechenden Theorieteile des fachpraktischen Unterrichts an staatlich genehmigten bzw. staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Gesundheitsberufe. Im Übrigen orientiert sich das Studiengangskonzept an den Qualifikationszielen. Diese entsprechen den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

2. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Bachelor-Studiengang „Medizinpädagogik“ entspricht den Anforderungen des Kriteriums.

3. Studiengangskonzept

Das Modulhandbuch „Medizinpädagogik“ ist zu überarbeiten. Zum einen ist das inhaltliche Studienprogramm der Module mit den in den jeweiligen Modulen zu Verfügung stehenden Zeitkontingenten in Übereinstimmung zu bringen. Zum anderen sind die Modulprüfungen kompetenzorientiert auszugestalten. Zudem sind die Modulbeschreibungen durchgängig kompetenzorientiert auszugestalten. Erforderlich ist eine Überarbeitung von § 15 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge im Sinne der „Lissabon Konvention“. Ansonsten entspricht das Studiengangskonzept den Anforderungen, die in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formuliert wurden.

4. Studierbarkeit

Die Studierbarkeit gemäß den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ ist gewährleistet.

5. Prüfungssystem

Die Modulprüfungen sind aus Sicht der Gutachtergruppe durchgängig kompetenzorientiert auszugestalten. Ansonsten entspricht das Prüfungssystem den Anforderungen, die in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formuliert wurden.

6. Studiengangsbezogene Kooperationen

Es liegen keine studiengangsbezogenen Kooperationen vor.

7. Ausstattung

Eine Lehrverflechtungsmatrix wurde nicht vorgelegt. Somit kann nicht überprüft und sichergestellt werden, ob die personelle Ausstattung den Anforderungen des zuständigen Ministeriums im Land Thüringen und den Anforderungen des Kriteriums genügt. Erforderlich ist die Vorlage einer Lehrverflechtungsmatrix, aus welcher hervorgeht, dass mindestens 50% der Lehre gemäß den Vorgaben des Thüringischen Ministeriums professoral erfolgt. Neben einer Lehrverflechtungsmatrix sollte des Weiteren ein Personalaufwuchsplan vorgelegt werden, der sich an den im Studiengang bzw. in seinen Varianten zu erwartenden Studierendenkohorten orientiert. Im Übrigen entspricht die Ausstattung den Anforderungen, die in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formuliert wurden.

8. Transparenz und Dokumentation

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachhochschule für Gesundheit Gera den Studierenden die Ordnungen, die Nachteilsausgleichsregelungen, die Modulhandbücher und die detaillierten Studienpläne im Sinne der Verbesserung der Transparenz einsichtig zu machen und öffentlich zur Verfügung zu stellen. Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert.

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Gutachtergruppe empfiehlt, das im neuen „Handbuch Qualitätsmanagement“ (2012) beschriebene Qualitätsmanagementkonzept umzusetzen. Erforderlich sind studienkohortenumfassende Absolventenbefragungen, Verbleibstudien und Workload-Erhebungen. Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements sollten zukünftig bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Lehrevaluation. Im Übrigen genügt der Studiengang den mit diesem Kriterium verbundenen Anforderungen.

10. Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Das Teilzeitstudium genügt den mit dem Kriterium verbundenen Anforderungen.

11. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.

IV. Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe traf sich am 17.09.2012 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 18.09.2012 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gutachtergruppe wurde seitens der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Die Gutachterinnen und Gutachter führten Gespräche mit dem Präsidium der Fachhochschule (Präsident SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera, Geschäftsführer SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera), mit den Studiengangsleitungen und der Qualitätsbeauftragten (es existieren keine Fachbereiche und Dekane), mit einer Gruppe von Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Stu-

dierenden aus den Studiengängen Physiotherapie, Interdisziplinäre Frühförderung und Medizinpädagogik.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung in Gera hat die SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera der Gutachtergruppe die nachfolgend genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Überarbeitete Diploma Supplements der vier Studiengänge,
- Informationsmappe SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera (mit Information zur Fachhochschule und den angebotenen Studiengängen),
- Handbuch Qualitätsmanagement (Stand: 08.05.2012),
- Zwei Fachartikel zum Fach „Physiotherapie“,
- Bachelor-Arbeiten aus den Studiengängen,
- Einstufungsprüfung Bachelor-Studiengang Physiotherapie.

Vorbemerkung

Vor Beginn der Gespräche vor Ort teilt der amtierende Präsident der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera mit, dass er sein Amt zum 01.10.2012 niederlegen wird. Nachfolger soll der bisherige Vizepräsident werden, der inzwischen (ab dem 01.10.2012) das Amt angetreten hat.

Darüber hinaus teilt die Fachhochschule mit, dass der zentrale Lernort der Studierenden der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera, die repräsentative „Villa Hirsch“ aufgrund der beschränkten räumlichen Kapazitäten, den eingeschränkten Möglichkeiten einer „technischen Nachrüstung“ sowie aufgrund der fehlenden Behindertengerechtigkeit und Barrierefreiheit aufgegeben wird. Im Frühjahr 2013, am Ende des Wintersemesters 2012/2013, soll das ehemalige Telekom-Gebäude in der Stadt oder - alternativ - ein anderes Gebäude in der Stadt bezogen werden. Ziel ist es auch, die Bibliothek des SRH Waldklinikums an den neuen Standort der Fachhochschule zu verlagern.

(1) Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte

Die Studiengangskonzepte der vier Bachelor-Studiengänge „Ergotherapie“ (a. ausbildungsbegleitenden Modell; b. Teilzeitmodell), „Physiotherapie“ (a. ausbildungsbegleitendes Modell; b. Teilzeitmodell), „Medizinpädagogik“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) und „Interdisziplinäre Frühförderung“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) orientieren sich alle an Qualifikationszielen, die in der jeweiligen Studienordnung beschrieben sind.

Ausbildungsziel der Bachelor-Studiengänge „Ergotherapie“ und „Physiotherapie“ ist der reflektierende Praktiker mit wissenschaftlicher Kompetenz (Clinical Reasoning Kompetenz). Die Ausbildungsdimension Clinical Reasoning findet sich jedoch im Curriculum der beiden Studiengänge nicht wieder und ist aus Sicht der Gutachtergruppe entsprechend im Modulhandbuch zu verorten. Die Qualifikationsziele der beiden Studiengänge bauen auf dem Curriculum bzw. den Qualifikationszielen der Ergo- bzw. Physiotherapieausbildung auf, die in beiden angebotenen Studienvarianten wissenschaftlich vertieft und erweitert werden sollen. Das Profil des Bachelor-Studienganges „Physiotherapie“ wird bestimmt durch die berufsspezifische Handlungskompetenz, die erweiterte Fachkompetenz mit den Schwerpunkten Neurowissenschaften und Sportmedizin bzw. Neurorehabilitation sowie Managementkompetenzen und wissenschaftliche Kompetenzen. Das Profil des analog aufgebauten Bachelor-Studienganges „Ergotherapie“ wird bestimmt durch die berufsspezifische Handlungskompetenz, die erweiterte Fachkompetenz mit den Schwerpunkten „Neurowissenschaften“ und „Interdisziplinäre Frühförderung“ bzw. „Neurorehabilitation“ sowie Managementkompetenzen und wissenschaftliche Kompetenzen. Das Profil der beiden Studiengänge unterscheidet sich im Wesentlichen in den Studienschwerpunkten. Der überwiegende Teil des Studiums ist identisch.

Da von Seiten der Fachhochschule nicht gezeigt werden konnte, wie das Ausbildungs- und Studiengangsziel „First Contact Practitioner“ auf Basis des Curriculums in den Bachelor-Studiengängen „Ergotherapie“ und „Physiotherapie“ erreicht werden kann, empfiehlt die Gutachtergruppe, dieses Ausbildungsziel aus den entsprechenden Ordnungen und Dokumenten der beiden Studiengänge zu streichen (ergänzend zu diesem Kriterium siehe auch Kriterium 3).

Bezogen auf die Vollzeitvariante des Bachelor-Studiengangs „Interdisziplinäre Frühförderung“ sind die qualifikatorischen Anforderungen des Fachkräftegebots bei der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes erfüllt, insbesondere auch dann, wenn die Studierenden (etwa im Gegensatz zu den „Teilzeitstudierenden“, die entweder eine abgeschlossene pädagogische oder eine abgeschlossene therapeutische Erstqualifikation mitbringen) weder über eine medizinisch-therapeutische noch über eine pädagogische Erstqualifikation verfügen. Diese ist zumindest aus Sicht der Gutachtergruppe jedoch durchaus erforderlich.

Ziel des Bachelor-Studienganges „Medizinpädagogik“ ist die Vermittlung eines polyvalenten Abschlusses, der die Studierenden unter anderem befähigen soll für eine Tätigkeit als „Lehrer für den fachpraktischen Unterricht mit Erweiterung der Lehrbefähigung auf die entsprechenden Theorieteile des fachpraktischen Unterrichts an staatlich genehmigten bzw. staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Gesundheitsberufe“ gemäß Thüringer Privatschulgesetz.

Diesbezüglich weist die Gutachtergruppe darauf hin, dass in den offiziellen Dokumenten, zum Beispiel in der Studienordnung, ein anderes Qualifikationsziel angegeben ist („Tätigkeit als Lehrer an Fachschulen und Berufsfachschulen für Gesundheit bundesweit“). Dies trifft nicht zu und weckt falsche Erwartungen, die durch die gesetzlichen Vorgaben nicht gedeckt sind. Das in den Dokumenten nicht korrekt wiedergegebene Qualifikationsziel sollte aus Sicht der Gutachtergruppe durch die präzise Beschreibung ersetzt werden.

In allen vier Bachelor-Studiengängen sollen die für eine Berufstätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Rahmen des Studiums so vermittelt werden, dass die Persönlichkeitsentwicklung und das zivilgesellschaftliche Engagement der Studierenden befördert und entwickelt werden. Hierzu eignet sich insbesondere die in allen Studiengängen vorgesehene Projektarbeit, in der zudem auch Team- und Organisationsfähigkeit erlernt und praktisch erprobt werden können. Dies ist aus Sicht der Gutachtergruppe plausibel.

(2) Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

Die Bachelor-Studiengänge „Ergotherapie“ (a. ausbildungsbegleitendes Modell; b. Teilzeitmodell), „Physiotherapie“ (a. ausbildungsbegleitendes Modell; b. Teilzeitmodell), „Medizinpädagogik“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) und „Interdisziplinäre Frühförderung“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) entsprechen weitgehend den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen i.d.F vom 04.02.2010, den landesspezifischen Strukturvorgaben von Thüringen sowie deren verbindlichen Auslegung durch den Akkreditierungsrat (zur personellen Ausstattung siehe Kriterium 7).

(3) Studiengangskonzepte

Die vier Studiengänge umfassen die Vermittlung von Fachwissen und von fächerübergreifendem Wissen. Die Studiengänge sind i.d.R. in folgende Studienbereiche unterteilt: berufsspezifische Handlungskompetenzen, erweiterte Fachkompetenzen sowie Management- und wissenschaftliche Kompetenzen. Dies ist aus Sicht der Gutachter nachvollziehbar.

Gleichwohl lassen sich in den Modulhandbüchern der Studienprogramme Schwächen erkennen: Das Modulhandbuch „Ergotherapie“ ist aus Sicht der Gutachtergruppe im Hinblick auf die nachfolgend genannten Aspekte zu überarbeiten und den Studierenden im Sinne der Transparenz zugänglich zu machen (siehe Kriterium 8). Dabei sollten zum einen international übliche Modelle der Ergotherapie in das Curriculum aufgenommen werden (z.B. MOHO: Model of human occupation; CMOP: Canadian Model of occupational performance). Zum anderen ist das Zentralkonzept der „Betätigung“ im Modulhandbuch zu berücksichtigen. Es sollte entsprechend in das Curriculum eingebunden werden. Zudem ist das inhaltliche Studienprogramm der Module mit den in den jeweiligen Modulen zu Verfügung stehenden Zeitkontingenten in Übereinstimmung zu bringen. Außerdem ist das Modulhandbuch und sind die Inhalte der Module durchgängig kompetenzorientiert zu beschreiben.

Auch das Modulhandbuch „Physiotherapie“ ist aus Sicht der Gutachtergruppe zu überarbeiten und den Studierenden im Sinne der Transparenz zugänglich zu machen. Das in der Studienordnung formulierte Ausbildungsziel „Clinical-Reasoning Kompetenz“ ist curricular zu verorten und auszuweisen. Evidence-based Practice in einem 10 ECTS Modul zusammen mit Forschungsmethoden zu verorten ist aus Sicht der Gutachtergruppe nicht ausreichend, um eine entsprechende Kompetenz auszubilden. Der Umfang sollte entsprechend auf etwa 15-20 ECTS ausgeweitet werden. Das inhaltliche Studienprogramm der Module ist mit den in den jeweiligen Modulen zu Verfügung stehenden Zeitkontingenten in Übereinstimmung zu bringen. Zudem ist das Modulhandbuch bzw. sind die Module durchgängig kompetenzorientiert auszugestalten.

Ebenso ist das Modulhandbuch „Medizinpädagogik“ zu überarbeiten und den Studierenden im Sinne der Transparenz zugänglich zu machen. Eine Orientierung an den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ KMK (vom 16.12.2004), sowie am „Kerncurriculum zum Studienfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ (Beschluss der Sektion Berufs- und Wirtschaftspädagogik vom 23. März 2003) sollte deutlich erkennbar sein, um hier eine Anschlussfähigkeit des BA-Studiengangs „Medizinpädagogik“ in Richtung eines konsekutiven lehrerbildenden Master-Studiengangs zu ermöglichen.

Wenn Studierende im Teilzeitmodell des Bachelor-Studiengangs „Medizinpädagogik“ eine studienbegleitend erbrachte Lehrtätigkeit an Fachschulen oder Berufsfachschulen des Gesundheitswesens im Umfang von 600 Stunden (200 Kontakt- und 400 Stunden Selbstlernzeit) mit einer Lehrprobe im ersten und zweiten Unterrichtsfach („Medizinpädagogik“ und „Sozialwissenschaften“) nachweisen können, wird ihnen das Orientierungspraktikum und das Unterrichtspraktikum erlassen. Hier stellt sich aus Sicht der Gutachtergruppe allerdings die Frage, wer diese „Lehrkräfte“ ohne Studium betreut und hinsichtlich der Qualität des erteilten Unterrichts kontrolliert. Das inhaltliche Studienprogramm der Module ist mit den in den jeweiligen Modulen zu Verfügung stehenden Zeitkontingenten in Übereinstimmung zu bringen.

Entsprechendes gilt für das Modulhandbuch der „Interdisziplinären Frühförderung“. Auch dieses ist aus Sicht der Gutachtergruppe zu überarbeiten und den Studierenden im Sinne der Transparenz zugänglich zu machen. Insbesondere ist auch hier darauf zu achten, dass das inhaltliche Studienprogramm der Module mit den in den jeweiligen Modulen zu Verfügung stehenden Zeitkontingenten kompatibel ist. Zudem ist das Modulhandbuch und sind die Modulbeschreibungen durchgängig kompetenzorientiert auszugestalten.

Bezogen auf den BA „Physiotherapie“ und den BA „Ergotherapie“ konnte von Seiten der Fachhochschule nicht gezeigt werden, wie das Studiengangsziel „First Contact Practitioner“ auf Basis des vorliegenden Curriculums erreicht werden kann. Deshalb empfiehlt die Gutachtergruppe, dieses Ausbildungsziel aus den entsprechenden Ordnungen und Dokumenten zu streichen.

Die Kooperationsverträge mit den schulischen Kooperationspartnern der BA-Studiengänge „Ergotherapie“ und „Physiotherapie“ liegen nicht vor. Sie müssen aus Sicht der Gutachtergruppe nachgereicht werden.

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sind vorhanden.

Die Einstufungsprüfung im Sinne der Anrechnungsbeschlüsse der KMK bedarf der Anpassung an das Bachelor-Niveau (siehe dazu Kriterium 5).

Ein wesentlicher Aspekt bei der Anrechnung gemäß der „Lissabon Konvention“ ist an der Fachhochschule eine Regelung dahingehend, dass Qualifikationen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, anerkannt werden, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist zu regeln, dass die Beweislast auf Seiten der Fachhochschule liegt bzw. die Fachhochschule auch die Nichtanerkennung zu begründen hat. Deshalb ist § 15 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge entsprechend anzupassen. Die Fachhochschule hat vor Ort angekündigt, die Paragraphen entsprechend zu überarbeiten.

(4) Studierbarkeit

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die erwartete Eingangsqualifikation in den vier Bachelor-Studiengängen angemessen und nachvollziehbar.

Die Lehr- und Lernformen sind den Qualifikationszielen der jeweiligen Studiengänge und Studienvariationen angemessen.

Die vier Studiengänge sind durchgängig modularisiert. Das ECTS-System wird angewendet. In der Regel müssen alle Module erfolgreich absolviert werden.

Die Praktika sind mit dem Erwerb von Leistungspunkten verbunden.

Die Prüfungsdichte ist angemessen. Die angewendeten Prüfungsformen sind in der Regel geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele der Module erreicht werden (siehe Kriterium 5).

Die fachliche und überfachliche Studienberatung ist sichergestellt.

Studienpläne sind vorhanden, stehen den Studierenden jedoch nicht zur Verfügung (siehe Kriterium 8).

Die Fachhochschule für Gesundheit Gera verfügt über eine Praxisordnung, in der das Praktikum formal geregelt ist. Vor Ort konnten jedoch weder die Kriterien, anhand derer an der Fachhochschule kooperierende Praxiseinrichtungen ausgewählt werden, noch die qualifikatorischen Anforderungen, die Praxisanleiter erfüllen müssen (wenn zum Beispiel kein akademisches Personal zur Verfügung steht), expliziert werden. Auch blieb unklar, welches hochschulische Personal die Aufgabe der hochschulbegleitenden Betreuung und Bewertung in der Vergangenheit übernommen hat und in Zukunft übernehmen wird. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind studiengangsbezogen entsprechende Kriterien zu definieren, sowohl bezogen auf Praxiseinrichtungen als auch auf -anleiter und Hochschulbegleitung. Darüber hinaus sind Zuständigkeiten auszuweisen. Empfohlen wird auch, Praxisphasen mit einer systematischen Reflexion an der Fachhochschule abzuschließen. Die Betreuung der Studierenden in der Praxis ist, soweit erkennbar, sicher gestellt.

Die Mobilität der Studierenden ist in den dualen bzw. ausbildungsbegleitenden Studiengängen aufgrund der dualen Konstruktion nur eingeschränkt möglich.

Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt bzw. sollen hinsichtlich baulicher Voraussetzungen künftig besser umgesetzt werden (siehe Kriterium 11).

(5) Prüfungssystem

Alle Module in den vier Studiengängen schließen mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Die Prüfungsformen sind in der Rahmenprüfungsordnung hinterlegt. Die der Modulprüfungen sind im Modulhandbuch festgelegt. Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. Sie werden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeiten, aber innerhalb des jeweiligen Studienhalbjahres erbracht. Nicht bestandene Prüfungen können gemäß § 14 Rahmenprüfungsordnung einmal wiederholt werden. Regelungen im Sinne des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten sind ebenfalls in der Rahmenprüfungsordnung verankert. Die Prüfungsdichte ist angemessen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die in den vier Studiengängen vorgesehenen Modulprüfungen nicht durchgängig kompetenzorientiert ausgestaltet. Entsprechend wird empfohlen, die Art der Modulprüfung durchgängig auf die in den jeweiligen Modulen angestrebten Kompetenzen zu beziehen. Hinsichtlich des Ressourceneinsatzes der Lehrkräfte bleibt zu klären, ob schriftliche Hausarbeiten durchgängig zwei Gutachten erhalten müssen.

Alle vier Prüfungsordnungen wurden einer Rechtsprüfung unterzogen.

In den ausbildungsbegleitenden und in den Teilzeitvarianten der Bachelor-Studiengänge „Ergotherapie“ und „Physiotherapie“ werden 40 ECTS auf Basis einer Einstufungsprüfung auf das Studium angerechnet. Die von der Fachhochschule auf Wunsch der Gutachtergruppe vorgelegte Einstufungsprüfung genügt nach Auffassung der Gutachtergruppe nicht, um die Kompetenzen auf der Ebene des

Bachelor-Niveaus zu überprüfen. Die vorgelegte Einstufungsprüfung zur Anrechnung von 40 ECTS in Ergo- und Physiotherapie (drei Stunden Klausur, praktische/mündliche Prüfung ohne zeitliche Bestimmung) ist aus Sicht der Gutachtergruppe weder hinsichtlich Inhalt, Umfang noch Niveau zur Äquivalenzfeststellung geeignet. Deshalb ist eine Einstufungsprüfung auf „akademischem“ Niveau zu entwickeln, in der das Kompetenzniveau zugrunde gelegt wird, das im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse definiert ist. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Prüfung entsprechend anzupassen und insbesondere zu erweitern. Andernfalls käme dies einer pauschalen Anerkennung sehr nahe, die möglich ist, dann aber auch so benannt werden sollte, damit die Vorgehensweise für die Studierenden und die Scientific Community/GutachterInnen transparent ist.

Die Einstufungsprüfungen entsprechen zudem nicht den Kriterien des Bachelor-Niveaus gemäß Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse. Protokolle oder Unterlagen zur Durchführung der praktischen und mündlichen Einstufungsprüfung konnte die Fachhochschule nicht vorlegen. Die bei der Vor-Ort-Begutachtung zur Verfügung stehenden Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter verfügten über keine Erfahrung und Information bezogen auf die Durchführung von Einstufungsprüfungen. Auch konnte keine Auskunft darüber gegeben werden, ob es Personen gibt, welche die Einstufungsprüfung nicht bestanden haben.

(6) Studiengangsbezogene Kooperationen

Im Bachelor-Studiengang „Medizinpädagogik“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) und im Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Frühförderung“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) sind keine studiengangsbezogenen Kooperationen vorgesehen.

In der ausbildungsbegleitenden Variante der Bachelor-Studiengänge „Ergotherapie“ und „Physiotherapie“ kooperiert die Fachhochschule mit Fachschulen. Das ausbildungsbegleitende Bachelor-Modell ist jeweils ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes Studium, in dem eine Ergotherapie- bzw. eine Physiotherapieausbildung und ein Studium verknüpft werden.

Die Kooperationsverträge mit den schulischen Kooperationspartnern standen nicht zur Verfügung. Die Kooperationsverträge sind nachzureichen.

(7) Ausstattung

Gemäß dem thüringischen Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sind in allen Studiengängen mindestens 50 Prozent der Lehre von Professoren zu erbringen. Darüber hinaus verlangt das Ministerium in allen Lehrveranstaltungen ein hinreichendes hochschulisches Niveau, das durch den Einsatz von hochschulischem Lehrpersonal sicherzustellen ist.

Die zuvor genannten, vom zuständigen Ministerium formulierten Ansprüche an die Lehre werden nach Aussage der Hochschulleitung eingelöst. Laut den zur Akkreditierung eingereichten Unterlagen stehen der Fachhochschule im Bachelor-Studiengang „Ergotherapie“ sieben Professoren (davon zwei mit der Denomination Therapiewissenschaften), drei Lehrkräfte für besondere Aufgaben und neun akademisch qualifizierte Lehrbeauftragte zur Verfügung. Eine zusätzliche Professur für Neurorehabilitation ist ausgeschrieben und soll zum 01.10.2012 mit einer halben Stelle besetzt werden.

Im Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ stehen sieben Professoren (davon zwei mit der Denomination Therapiewissenschaften), zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben und elf akademisch qualifizierte Lehrbeauftragte zur Verfügung. Eine zusätzliche Professur für Neurorehabilitation ist ausgeschrieben und soll zum 01.10.2012 mit einer halben Stelle besetzt werden. Sechs der sieben im Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ lehrenden Professoren unterrichten auch im Bereich Ergotherapie und umgekehrt.

Im Bachelor-Studiengang „Medizinpädagogik“ stehen (SS 2012) fünf Professoren (davon 2,5 Stellen mit der Denomination Medizinpädagogik) und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin in Vollzeit sowie zwölf nebenberuflich Lehrende zur Verfügung.

Im Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Frühförderung“ stehen an Hauptamtlichen zur Verfügung: drei Professoren mit 2,5 Vollzeitstellen (die Denominationen lauten: Sozialpädagogik; Pädagogik, Psychologie; Anatomie, Physiologie), eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter. Hinzu kommen sechs nebenberuflich Lehrende.

Bezogen auf die zur Akkreditierung vorgelegten Bachelor-Studiengänge „Ergotherapie“ (a. ausbildungsbegleitendes Modell; b. Teilzeitmodell), „Physiotherapie“ (a. ausbildungsbegleitende Modell; b. Teilzeitmodell), „Medizinpädagogik“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) und „Interdisziplinäre Frühförderung“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) ist es der Gutachtergruppe nicht möglich, belastbare Aussagen darüber zu treffen, ob in den genannten Studiengängen das notwendige (und auch einschlägige) professorale Lehrpersonal in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Eine Lehrverflechtungsmatrix, aus der ersichtlich wird, welches hochschulische Lehrpersonal den vier Studiengängen in ihren jeweiligen Varianten in welchem Umfang zur Verfügung steht (auch unter Berücksichtigung der zumindest bei einem Teil der Lehrenden gegebenen Lehrverpflichtung an den Außenstellen in Karlsruhe, Heidelberg, Bonn und Leverkusen), und nachvollzogen werden kann, ob die vom zuständigen Thüringischen Ministerium formulierten Vorgaben an die hochschulische Lehre umgesetzt werden, hat die Fachhochschule nicht vorgelegt. Vor Ort wurde zudem erkennbar, dass das in den Akkreditierungsanträgen benannte akademische Lehrpersonal im dort angegebenen Umfang nicht in allen Studiengängen zur Verfügung steht. Der Bachelor-Studiengang „Ergotherapie“ verfügt über keine einschlägige Professur, die aus Sicht der Gutachtergruppe unabdingbar ist. Die Gutachtergruppe vertritt die Auffassung, dass diesbezüglich sicher zu stellen ist, dass die Ergotherapie fachlich durch eine entsprechende Professur vertreten und der Studiengang durch eine Ergotherapieprofessur geleitet wird. Eine Vertretung des Faches und die Studiengangsleitung durch eine Physiotherapieprofessur werden als nicht angemessen erachtet. Laut den befragten Studierenden hat die Studiengangsleitung im Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Frühförderung“ innerhalb eines Jahres dreimal gewechselt. Hinzu kommt, dass ein Teil der hauptamtlich Lehrenden auch Lehrverpflichtungen an den Außenstellen der Fachhochschule in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg übernommen hat. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte - neben einer aussagekräftigen Lehrver-

flechtungsmatrix - des Weiteren ein Personalaufwuchsplan vorgelegt werden, der sich an den in den Studiengängen und ihren Varianten zu erwartenden Studierendenkohorten orientiert.

Die Fachhochschule verfügt laut Hochschulleitung über Maßnahmen zur Personalentwicklung und Personalqualifizierung.

Bezogen auf die sächliche Ausstattung ist, wie eingangs bereits erwähnt, darauf hinzuweisen, dass die Fachhochschule im Frühjahr 2013 eine Alternative zum jetzigen Gebäude sucht, da die Villa Hirsch für inzwischen ca. 500 Studierende schlicht zu klein ist und auch technisch nur schwer umgebaut werden kann. Notwendig aus Sicht der Gutachtergruppe sind der Ausbau der Präsenzbibliothek und eine Verbesserung des Zugangs zu den Printmedien bzw. die Anpassung der Öffnungszeiten der Präsenzbibliothek und der Bibliothek des Waldklinikums (die am 01.01.2013 von der Fachhochschule übernommen werden soll) an die Präsenzzeiten der Studierenden (insbesondere an Wochenenden). Sinnvoll ist zudem eine obligatorische Einführung der Studierenden in die derzeitige bzw. in die im nächsten Sommer neu eingeführte Lernplattform (laut Auskunft der Studierenden der „Medizinpädagogik“ und der „Interdisziplinären Frühförderung“ gab es in diesen Studiengängen bislang keine Einführung in die Lernplattform, sie wird zudem nur wenig genutzt). Die Gutachtergruppe empfiehlt die Erstellung eines Manuals zum Online-Zugang, der den Studierenden zu Studienbeginn im Rahmen der Orientierungsphase zur Verfügung gestellt werden kann.

(8) Transparenz und Dokumentation

Wesentliche Informationen zu den vier Studiengängen (Angaben zu den Studieninhalten, zum Studienablauf, zu den Perspektiven der Absolventen, Zulassungsvoraussetzungen, Studiengebühren etc.) sind dokumentiert. Diese Informationen sind auch auf der Homepage der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera veröffentlicht.

Laut den befragten Studierenden stehen allerdings auch studienorganisatorisch relevante Dokumente bezogen auf die vier Studiengänge den Studierenden we-

der auf der Homepage noch im Intranet zur Verfügung. Studierende haben z.B. keinen elektronischen Zugang zu den Ordnungen und damit zu den Prüfungsanforderungen. Auch die Modulhandbücher und der detaillierte Studienplan sind nicht einsehbar. Studierende können deshalb auch nicht prüfen, ob das im Semester angebotene Programm mit dem Studienplan übereinstimmt. Die Gutachtergruppe empfiehlt - im Sinne einer Verbesserung der Transparenz - den Studierenden diese Dokumente zumindest im Intranet zur Verfügung zu stellen.

Für Fragen rund um das Studium ist das Studienbüro zuständig. Dort werden Studieninteressierte über die Anforderungen und Perspektiven der jeweiligen Studiengänge aufgeklärt. Studierende erfahren Unterstützung bei der Wohnungssuche oder bei der Planung von Praktika und Auslandssemestern. Die fachlich-inhaltliche Studienberatung der Studierenden wird laut Fachhochschule sowohl von den Studiengangsverantwortlichen und Professoren als auch von wissenschaftlichen Mitarbeitern durchgeführt. Die Fachhochschullehrenden weisen regelmäßige Sprechstundenzeiten aus. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das System der fachlichen und überfachlichen Studienberatung somit transparent.

Regelungen im Sinne des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten sind in der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung verankert, die für alle Bachelor-Studiengänge gilt. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollten auch die Nachteilsausgleichsregelungen zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung auf der Homepage der Fachhochschule veröffentlicht werden.

(9) Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera hat unter dem neuen Präsidenten ein neues Konzept der Qualitätssicherung erarbeitet und am 8. Mai 2012 in einem „Handbuch Qualitätsmanagement“ niedergelegt. In ihm sind die Leitprinzipien, Strukturen und Verfahren des Qualitätsmanagementsystems in Studium, Lehre und Forschung an der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera dargestellt. Es zielt darauf ab, eine nachhaltige und systematische Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in den verschiedenen Qualitätsdimensionen zu ge-

währleisten. Das interne Qualitätsmanagement-System dient der Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Fachhochschule als strategisches Instrument des Hochschulmanagements (Führung, Organisations- und Personalentwicklung) und als Instrument der strategischen Entscheidungsfindung auf Basis von Schlüsselkennzahlen bzw. steuerungsrelevanten Informationen. Für die Umsetzung der Qualitätssicherung steht eine Qualitätsbeauftragte zur Verfügung. Die im Handbuch beschriebenen Maßnahmen der Qualitätssicherung betreffen auch die hier zu akkreditierenden Studiengänge.

Die Gutachtergruppe zeigt sich beeindruckt vom Konzept der Qualitätsentwicklung, das im „Handbuch Qualitätsmanagement“ niedergelegt ist. Das im Handbuch beschriebene Qualitätsmanagementkonzept sollte aus Sicht der Gutachtergruppe konsequent umgesetzt werden. Erforderlich sind studienkohortenumfassende Absolventenbefragungen, Verbleibstudien und Workload-Erhebungen (aussagekräftige Ergebnisse standen der Gutachtergruppe nur in sehr begrenztem Maße zur Verfügung). Sie sollten nicht nur in regelmäßigen Zeitabständen erhoben, sondern auch ausgewertet werden (laut Auskunft von Professoren vor Ort, wurden z.B. die Workload-Erhebungen bislang nicht ausgewertet). Des Weiteren wird empfohlen, dass die Fachhochschule dafür Sorge trägt, dass die Lehrenden den Studierenden die Ergebnisse (u.a. aus der Unterrichtsevaluation) der Erhebungen kommunizieren (dies ist laut Auskunft der Studierenden bislang nicht in allen Studiengängen üblich). Lehrevaluationen sollten auch mit dem Ziel durchgeführt werden, Änderungen und Verbesserungen einzuleiten.

Die Studienberatung erfolgt laut Auskunft vor Ort durch die Professoren. Individuell zu vereinbarende Sprechstunden mit den Lehrenden sind vorgesehen.

Die Fachhochschule verfügt über eine Praxisordnung in der das Praktikum formal geregelt ist. Vor Ort konnten jedoch weder die Kriterien, anhand derer an der Fachhochschule kooperierende Praxiseinrichtungen ausgewählt werden, noch die qualifikatorischen Anforderungen, die Praxisanleiter erfüllen müssen (wenn zum Beispiel kein akademisch qualifiziertes Personal zur Verfügung steht), expliziert werden. Auch blieb unklar, welches hochschulische Personal diese Aufgabe in der Vergangenheit übernommen hat und in Zukunft übernehmen wird. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachhochschule in einer studien-

gangsspezifischen Praktikumsordnung Kriterien und Anforderungen sowohl bezogen auf die Auswahl der Praxiseinrichtungen als auch bezogen auf die Anforderungen der Praxisbetreuer zu definieren und auszuweisen. Darüber hinaus sollten die Praxisphasen mit einer systematischen Reflektion an der Fachhochschule abgeschlossen werden.

(10) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Bachelor-Studiengang „Medizinpädagogik“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell)

Das Teilzeitmodell ist auf eine Regelstudienzeit von neun Semestern angelegt. Studierende, die eine studienbegleitend erbrachte Lehrtätigkeit an Fachschulen oder Berufsfachschulen des Gesundheitswesens im Umfang von 600 Stunden (200 Kontakt- und 400 Stunden Selbstlernzeit) mit einer Lehrprobe im ersten und zweiten Unterrichtsfach („Medizinpädagogik“ und „Sozialwissenschaften“) nachweisen können, wird das Orientierungspraktikum und das Unterrichtspraktikum erlassen. Die Studienzeit verkürzt sich dadurch auf acht Studienhalbjahre. Hier stellt sich allerdings das Problem, wer diese zuvor erworbene Unterrichtspraxis - von bislang weder fachwissenschaftlich noch berufs- und wirtschaftspädagogisch qualifizierter Lehrkräfte - begleitet und unter dem Anspruch einer angemessenen Qualitätssicherung geprüft hat. Und damit wird dann ja auch nicht die im Rahmen des Studiums erworbene Kompetenzerweiterung nachgewiesen und abgeprüft. Das Teilzeitstudium genügt den mit dem Kriterium verbundenen Anforderungen.

(11) Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Ausgehend vom Leitbild in der Grundordnung der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera und in Übereinstimmung mit § 6 (Chancengleichheit von Frauen und Männern, Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten) des Thüringer Hochschulgesetzes hat der Senat der Fachhochschule auf Vorschlag des Präsidiums im Rahmen der Sitzung am 13.10.2011 eine Gleichstellungsförderrichtlinie beschlossen, die am 15.10.2011 in Kraft getreten ist. Darüber hinaus hat

die Fachhochschule eine Informationsbroschüre mit Information zur „Genderthematik“ erarbeitet und am 19.04.2011 verabschiedet. Zudem wurde die Position einer Genderbeauftragten geschaffen und besetzt.

Am 28.11.2011 hat die Fachhochschule „Integrationsrichtlinien“ beschlossen, die am 03.12.2011 in Kraft getreten sind. Gemäß den Richtlinien wird das Präsidium eine ehrenamtlich tätige Person und einen Stellvertreter institutionalisieren, welche die Funktion der „Integrationsbeauftragten“ übernehmen. Beide sollen die Hochschulleitung bei der Durchsetzung der Diskriminierungsverbote gemäß allgemeinem Gleichstellungsgesetz unterstützen. Sie sind der Hochschulleitung gegenüber alle zwei Jahre berichtspflichtig (in schriftlicher Form).

Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit werden gemäß den erwähnten Integrationsrichtlinien unabhängig von gesundheitlichen Einschränkungen gleichberechtigt behandelt. Des Weiteren wurden in der Rahmenprüfungsordnung der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera für Bachelor-Studiengänge unter § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 prüfungsrelevante Regelungen für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten getroffen.

Maßnahmen zur Förderung von Studierenden mit Migrationshintergrund, von ausländischen Studierenden und Studierenden aus bildungsfernen Schichten werden gegenwärtig noch nicht umgesetzt. Der Handlungsbedarf wird jedoch gesehen.

Hinsichtlich der aktuell ungünstigen baulichen Besonderheiten wird seitens der Hochschulleitung der Umzug in ein Gebäude mit einer behindertengerechten Ausstattung bzw. eines barrierefreien Zugangs angekündigt.

Zusammenfassung:

Bezogen auf die zur Akkreditierung vorgelegten Bachelor-Studiengänge „Ergotherapie“ (a. ausbildungsbegleitendes Modell; b. Teilzeitmodell), „Physiotherapie“ (a. ausbildungsbegleitendes Modell; b. Teilzeitmodell), „Medizinpädagogik“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) und „Interdisziplinäre Frühförderung“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) ist es der Gutachtergruppe nicht möglich, belastbare Aussagen darüber zu treffen, ob in den genannten Studiengängen das notwendige (und auch einschlägige) professorale Lehrpersonal in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Eine Lehrverflechtungsmatrix, aus der ersichtlich wird, welches hochschulische Lehrpersonal in den vier Studiengängen in ihren jeweiligen Varianten (auch unter Berücksichtigung der zumindest bei einem Teil der Lehrenden gegebenen Lehrverpflichtung an den Außenstellen in Karlsruhe, Heidelberg, Bonn und Leverkusen) zur Verfügung steht, und auch nachvollzogen werden kann, ob die vom zuständigen Thüringischen Ministerium formulierten Vorgaben an die hochschulische Lehre umgesetzt werden, hat die Fachhochschule nicht vorgelegt. Vor Ort wurde jedoch deutlich, dass das in den Akkreditierungsanträgen benannte akademische Lehrpersonal im dort angegebenen Umfang zumindest nicht durchgängig zur Verfügung steht. Der Bachelor-Studiengang „Ergotherapie“ verfügt über keine einschlägige Professur, die aus Sicht der Gutachtergruppe unabdingbar ist. Neben einer Lehrverflechtungsmatrix sollte des Weiteren ein Personalaufwuchsplan vorgelegt werden, der sich an den in den Studiengängen und ihren Varianten zu erwartenden Studienrendenkohorten orientiert.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung der Studiengangskonzepte sowie der Studienbedingungen regt die Gutachtergruppe Folgendes an:

Studiengangsübergreifende Empfehlungen:

- Qualitätssicherung/Evaluation: Das im Handbuch beschriebene Qualitätsmanagementkonzept ist umzusetzen. Erforderlich sind studienkohortenumfassende Absolventenbefragungen, Verbleibstudien und Workload-Erhebungen. Diese sind in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen und auszuwerten. Des Weiteren sollten die Ergebnisse den Studierenden kommuniziert werden.

- Einstufungsprüfung/Anerkennung Berufsfachschulische Ausbildung bzw. 1. Studienabschnitt: Bezogen auf alle Studiengänge und -varianten, in denen angerechnet wird, ist eine Einstufungsprüfung auf „akademischen“ Niveau zu entwickeln, in der das Kompetenzniveau zugrunde gelegt wird, das im Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse definiert ist. Die vorgelegte Einstufungsprüfung zur Anrechnung von 40 ECTS in Ergo- und Physiotherapie (drei Stunden Klausur, praktische/mündliche Prüfung ohne zeitliche Bestimmung) ist aus Sicht der Gutachtergruppe weder hinsichtlich Inhalt, Umfang noch Niveau zur Äquivalenzfeststellung geeignet.
- Sächliche Ausstattung: Notwendig sind der Ausbau der Präsenzbibliothek und eine Verbesserung des Zugangs zu den Printmedien bzw. eine Anpassung der Öffnungszeiten der Präsenzbibliothek und der Bibliothek des Waldklinikums (die am 01.01.2013 von der Fachhochschule übernommen werden soll) an die Präsenzzeiten der Studierenden (insbesondere an Wochenenden). Sinnvoll ist zudem eine obligatorische Einführung der Studierenden in die derzeitige bzw. in die im nächsten Sommer neu eingeführte Lernplattform. Die Gutachtergruppe empfiehlt die Erstellung eines Manuals zum Online-Zugang, der den Studierenden zur Verfügung gestellt werden kann.
- Praxis/Praktikum: Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachhochschule bezogen auf die Praktika in studiengangsspezifischen Praktikumsordnungen Kriterien und Anforderungen sowohl bezogen auf die Auswahl der Praxiseinrichtungen als auch bezogen auf die Anforderungen der Praxisbetreuer zu definieren und auszuweisen (insbesondere auch für Fälle, in denen keine akademisch qualifizierten Praxisbetreuer zur Verfügung stehen). Darüber hinaus sollten die Praxisphasen von der Fachhochschule begleitet und mit einer systematischen Reflexion an der Fachhochschule abgeschlossen werden.
- Transparenz: Laut Auskunft der Studierenden vor Ort stehen studienorganisatorisch relevante Dokumente bezogen auf die Studiengänge auf der Homepage bzw. im Intranet nicht zur Verfügung. Studierende haben laut Auskunft vor Ort keinen Zugang zu den Ordnungen, den Modulhandbüchern und dem jeweiligen Studienplan. Die Gutachtergruppe empfiehlt - im Sinne einer Verbesserung der Transparenz - den Studierenden diese

Dokumente im Intranet zur Verfügung zu stellen und von Seiten der Hochschulleitung eine entsprechende Regelung vorzunehmen.

- Präsenzzeiten: Um den Hinweisen der Studierenden, insbesondere im Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Frühförderung“ zu entsprechen bzw. zu verhindern, dass ganze Präsenztage (an den Blockwochenenden) mangels hochschulischer Dozenten und Lehrbeauftragten kurzfristig ausfallen und zu „Selbstlertagen“ erklärt werden, empfiehlt die Gutachtergruppe der Fachhochschule dringend ausreichend Lehrpersonal vorzuhalten (siehe auch obigen Hinweis auf die Lehrverflechtungsmatrix). Zusätzlich wird empfohlen, die Selbstlernphasen (insbesondere in den Teilzeitmodellen) mit Studienbriefen, Blended-Learning-Kursen etc. zu strukturieren und die Studierenden zu Studienbeginn entsprechend anzuleiten und dabei durchgängig im Studienverlauf zu begleiten.
- Ausbildungsbegleitend erworbene Studienanteile: Aus Sicht der Gutachtergruppe ist in den ausbildungsbegleitenden Studienvarianten im ausbildungsbegleitenden Studienabschnitt der Erwerb von 7,5 ECTS pro Studienhalbjahr auf hochschulischem Niveau parallel zur Ausbildung ein hoher Anspruch, den es zu belegen gilt. Evaluationsergebnisse, welche die tatsächliche Vereinbarung von Ausbildung und Studium in der Praxis belegen, wurden nicht vorgelegt. Die Gutachtergruppe empfiehlt die Umsetzung des ausbildungsbegleitenden Erwerbs von Studienanteilen in den Workload-Erhebungen zu prüfen und ggf. entsprechende Konsequenzen zu ziehen.
- Lissabon Konvention: Wesentlicher Aspekt bei der Anrechnung gemäß der „Lissabon Konvention“ ist an der Fachhochschule eine Regelung dahingehend, dass Qualifikationen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, anerkannt werden, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist zu regeln, dass die Beweislast auf Seiten der Fachhochschule liegt bzw. die Fachhochschule auch die Nichtanerkennung zu begründen hat. § 15 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge sollte in diesem Sinne überarbeitet werden.

Studiengangsbezogene Empfehlungen:

C) „Medizinpädagogik“

- Vorlage einer Lehrverflechtungsmatrix, aus welcher hervorgeht, dass mindestens 50% der Lehre gemäß den Vorgaben des Thüringischen Ministeriums professoral erfolgt.
- Das Modulhandbuch ist zu überarbeiten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass das inhaltliche Studienprogramm der Module mit den zur Verfügung stehenden Zeitfenstern kompatibel ist. Zudem ist das Modulhandbuch nach den Vorgaben und Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 hinsichtlich der Kompetenzdimensionen und der Formulierung von Kompetenzen auszugestalten. Eine Orientierung an den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ KMK (vom 16.12.2004), sowie am „Kerncurriculum zum Studienfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ (Beschluss der Sektion Berufs- und Wirtschaftspädagogik vom 23. März 2003) sollte deutlich erkennbar sein, um hier eine Anschlussfähigkeit des Bachelor-Studiengangs „Medizinpädagogik“ in Richtung eines konsekutiven lehrerbildenden Master-Studiengangs zu ermöglichen. Zudem ist das Modulhandbuch bzw. sind die Modulbeschreibungen durchgängig kompetenzorientiert auszugestalten. (eine überarbeitetes Modulhandbuch wurde als Anlage 15 im Zusammenhang mit der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens am 12.12.2012 eingereicht).

7. Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 14.02.2013

Beschlussfassung vom 14.02.2013 auf der Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 18.09.2012 stattfand. Berücksichtigt wurden ferner eine Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 12.12.2012 sowie die damit nachgereichten und nachfolgend gelisteten Unterlagen.

Anlage 1: Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Medizinpädagogik“ (Stand: 18.11.2012),

Anlage 2: Rahmenkooperationsvereinbarung mit Unternehmen / Einrichtungen über die Durchführung des Praktikums (entspricht Anlage 1 der Praktikumsordnung),

Anlage 3: Praktikantenvertrag für Studierende mit Angaben zur Praktikumseinrichtung des Unterrichtspraktikums (entspricht Anlage 2 der Praktikumsordnung),

Anlage 4: Angaben über das Unternehmen bzw. die Einrichtung und die geplante Tätigkeit im Rahmen des berufspraktischen Studienseesters bzw. Unterrichtspraktikums (entspricht Anlage 3 der Praktikumsordnung),

Anlage 5: Erklärung der Praktikumsstelle über die erfolgreiche Absolvierung des berufspraktischen Studienseesters (entspricht Anlage 4 der Praktikumsordnung),

Anlage 6: Praktikantenvertrag für Studierende mit Angaben zur Praktikumseinrichtung des Orientierungspraktikums (entspricht Anlage 5 der Praktikumsordnung),

Anlage 7: Angaben über das Unternehmen bzw. die Einrichtung und die geplante Tätigkeit im Rahmen des Orientierungspraktikums (entspricht Anlage 6 der Praktikumsordnung),

Anlage 8: Antrag auf Erlass des Orientierungspraktikums (entspricht Anlage 7 der Praktikumsordnung),

Anlage 9: Antrag auf Anerkennung von Unterrichtsleistungen zum Erlass des Unterrichtspraktikums (entspricht Anlage 8 der Praktikumsordnung),

Anlage 10: Kooperationsvereinbarung mit der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH, Institut für berufliche Bildung im Gesundheitswesen (Berlin),

Anlage 11: Kooperationsvereinbarung mit den Sozialpflegeschulen Heimerer GmbH (Zwickau),

Anlage 12: Kooperationsvereinbarung mit dem Harz-Klinikum D.-C.-Erleben (Quedlinburg),

Anlage 13: Kooperationsvereinbarung mit der Staatlichen Berufsbildenden Schule Gesundheit, Soziales und Sozialpädagogik (Gera),

Anlage 14: Überarbeitete Modulbeschreibung M 5: „Berufsspezifische Handlungskompetenzen: Unterrichtspraktika“,

Anlage 15: Überarbeitete Module Bachelor-Studiengang „Medizinpädagogik“,

Anlage 16: Lehrverflechtungsmatrix der Hochschule (eingereicht am 25.01.2013).

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der Hochschule und die nachgereichten Unterlagen.

Die am 25.01.2013 vorgelegte Lehrverflechtungsmatrix der Hochschule wird von der Akkreditierungskommission der AHPGS positiv zur Kenntnis genommen. Die Akkreditierungskommission begrüßt darüber hinaus, dass die Hochschule Empfehlungen der Gutachtergruppe, insbesondere bezogen auf die Praxisordnung und das Modulhandbuch, umgesetzt hat.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der a. im Vollzeitmodell und b. im Teilzeitmodell angebotene Bachelor-Studiengang „Medizinpädagogik“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2007/2008 angebotene Studiengang umfasst 180 Credits nach ECTS (European Credit Transfer System) und sieht in der Vollzeitvariante eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und in der Teilzeitvariante eine Regelstudienzeit von neun Semestern vor.

Eine im Teilzeitmodell studienbegleitend erbrachte Lehrtätigkeit an Fachschulen oder Berufsfachschulen des Gesundheitswesens im Umfang von 600 Stunden (200 Kontakt- und 400 Stunden Selbstlernzeit) mit einer Lehrprobe im ersten und zweiten Unterrichtsfach („Medizinpädagogik“ und „Sozialwissenschaften“) nachweisen, wird auf das Orientierungspraktikum und das Unterrichtspraktikum im Rahmen des Moduls M 5 (20 CP) angerechnet.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 25/2012 i.d.F. vom 23.02.2012) am 30.09.2019.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung vom 24.07.2012 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 25/2012 i.d.F. vom 23.02.2012).

1. Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienleistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention in der Rahmenprüfungsordnung zu regeln.
(Drs. AR 25/2012, Kriterium 2.3)
2. In der Praktikumsordnung sind sowohl im Hinblick auf die Auswahl der Praxiseinrichtungen als auch bezogen auf die Anforderungen an die Praxisbetreuer studiengangsbezogene Kriterien zu entwickeln und auszuweisen, insbesondere auch bezogen auf Praxiseinrichtungen, in denen kein akademisches Personal zur Verfügung steht.
(Drs. AR 25/2012, Kriterium 2.3)
3. Die studiengangsorganisatorisch relevanten Dokumente sind im Sinne der Verbesserung der Transparenz den Studierenden zur Verfügung zu stellen.
(Drs. AR 25/2012, Kriterium 2.8)

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 14.11.2013 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 25/2012 i.d.F. vom 23.02.2012) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenbefreiung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen. Darüber hinaus stellt die Akkreditierungskommission fest, dass der Bachelor-Studiengang nicht den Zugang zum Lehramt an staatlichen Schulen eröffnet.

Freiburg, den 14.02.2013